



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 10. September 1973

Nr. 37

Seite	Seite
er Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei eröffnungen des Hess. Statistischen Landesamtes in der eit vom 14. 8. 1973 bis 27. 8. 1973	1617
er Hessische Minister des Innern ozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zuschlägen (Zu- agen) für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; hier: Auswir- ungen des Artikel I Nr. 4 Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. 1973	1618
ekanntgabe von Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbe- ich des Hessischen Ministers des Innern	1618
llgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwal- ungszustellungsgesetz und den für anwendbar erklärten Vor- chriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes	1619
ekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei vom 6. 9. 1967; ier: Festsetzung des Bekleidungsgeldes, Ausgleich des Fest- ontos, Instandsetzungsgeld, Entschädigung für das Tragen ürgerlicher Kleidung im Dienst	1621
ichtvermerksbestimmungen der Republik Vietnam	1622
usländerrecht; hier: Reisepässe des Vereinigten Königreichs usammensetzung der VI. Verbandsversammlung des Landes- ohlfahrtsverbandes Hessen	1623
insatz der Städtebauförderungsmittel des Bundes und des andes (§§ 39 und 71 StBauFG); hier: Förderungsfähige Kosten usammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Ge- einde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschrif- n des Bundesbaugesetzes	1624
usbildungsstätten für Architekten nach § 4 Abs. 1 Hess. Ar- itektengesetz	1625
ichtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hoch- aus-Richtlinien)	1625
er Hessische Minister für Wirtschaft und Technik arif über die Erhebung von Hafengebühren im Ha- ngebiet von Gernsheim (Rhein) der Gernsheimer Hafenbe- iebs-Gesellschaft mbH., Gernsheim (Rhein)	1625
erlust eines Dienstaussweises	1625
er Hessische Sozialminister riegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Leistungen der riegsopferfürsorge von Amts wegen	1625
rozevertretung des Landes Hessen in Entschädigungssachen ach dem BEG und Wiedergutmachungssachen nach dem BWGÖD ermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmer-Sparzu- ge	1626
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen von Forstbeamten Änderung zum Auftakt über die Erstellung der Agrarstruktu- rellen Vorplanung — zweite Stufe — Groß-Gerau—Darmstadt Änderung der Richtlinien für die Förderung von einzelbe- trieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft . .	1626
Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1627
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1628
Regierungspräsidenten DARMSTADT Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. für den Landkreis Dieburg in Brensbach	1630
Auflösung des Schweineversicherungsvereins Delkenheim	1630
Auflösung des Schweineumlagevereins Gießen-Klein-Linden . .	1630
Vorhaben der Firma Andreas Zieringer KG, Bensheim	1630
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Universitätsstadt Gießen — Stadtwerke —	1630
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Dillenburg, Stadtteil Eibach, Dillkreis	1632
KASSEL Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Kleinlüder liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenlüder, Krs. Fulda	1634
Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Lohne liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Fritzlar, Krs. Fritzlar- Homberg	1637
Buchbesprechungen	1639
Öffentlicher Anzeiger Satzung zur siebten Änderung der Satzung der Zusatzversor- gungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darm- stadt vom 2. August 1973	1647
Zehnte Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	1649
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs von Herleshausen nach Herleshausen	1651
1 Stellenausschreibung (LPA)	1656

Seite 1617

1127

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 14. 8. 1973 bis 27. 8. 1973

Preis
DM

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes-
sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-
straße 35/37

Preis
DM

Wirtschaft und Wirtschaft in Hessen
Heft 7/8 . Juli/August 1973 . 28. Jahrgang

3,—

Aus dem Inhalt:

- Hessenschulen 1972/73
- Das Personal der hessischen Verwaltung 1962, 1971 und 1972
- Hessens Industrie im ersten Halbjahr 1973
- Fertigteilbau im Jahre 1972
- Ausfuhr in die Ostblockländer 1960 bis 1972
- Lohn- und Gehaltssummen je Arbeitnehmer in Hessen und im Bundesgebiet

- (Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung vom 27. Mai 1970)
- Die Entwicklung der Binnenfischerei in Hessen (1961/1971)
- Unfallopfer im Straßenverkehr 1972
- Baupreise im Frühjahr 1973
- Beherbergungskapazität erheblich gestiegen (1. April 1973)
- Weinexport nach den USA seit 1968 verdoppelt
- Immer weniger Obstbäume (1965/1973)
- Hessischer Zahlenspiegel
- Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beiträge zur Statistik Hessens

- Nr. 55 Neue Folge Heft 10
- Landwirtschaftszählung 1971/72
- Binnenfischereierhebung

2,—

	Preis DM	Preis DM
Statistische Berichte		
A I 1 bis A IV 3 — vj 1/73		
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1973	1,—	
AO/Volkszählung 1970 — 8		
Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden nach Geburtsjahren (Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1970 nach dem Programm der Gemeindetabellen — (Gebietsstand: 1. 8. 1972) —	7,—	
AO/Volkszählung 1970 — 9		
Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden nach dem Ausbildungsstand am 27. Mai 1970 (Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1970 nach dem Programm der Gemeindetabellen) — (Gebietsstand: 1. 8. 1972) —	2,—	
C II 1 — m 8/73 (erscheint nur für Juli bis Dezember)		
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland Anfang August 1973	—,50	
C III 2 — m 6/73		
Schlachtungen in Hessen im Juni 1973	—,50	
E I 1 — m 6/73		
Die Industrie in Hessen im Juni 1973	1,50	
E I 2 — m 6/73		
Die industrielle Produktion in Hessen im Juni 1973	1,—	
F I 1 — m 6/73		
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1973	1,—	
F II 1 — m 6/73		
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1973 (mit Kreisergebnissen für das 2. Vierteljahr 1973)	—,50	
F II 2 — vj 2/73		
Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Halbjahr 1973	—,50	
F II 10 — vj 2/73		
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1973	—,50	
		G I 1 u. G IV 3 — m 6/73
		Umsatzentwicklung im Einzelhandel und Gastgewerbe im Juni 1973
		—,5
		G III 1 — m 6/73
		Die Ausfuhr Hessens im Juni 1973 (Vorläufige Zahlen)
		1,—
		G III 3 — m 6/73
		Die Einfuhr nach Hessen im Juni 1973 (Generalhandel) (Vorläufige Zahlen)
		1,—
		G IV 1 — m 5/73
		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Mai 1973
		—,4
		H I 1 — m 6/73 (Vorläufige Zahlen)
		Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1973 und im 1. Halbjahr 1973 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. August 1972)
		—,3
		K I 1 — j/72 — Teil 1
		Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1972
		Teil 1: Ausgaben und Einnahmen
		1,—
		K I 5 — j/72
		Die Kriegsopferversorgung in Hessen im Jahre 1972
		1,—
		L I 1 — m 7/73 (fr. L II 1)
		Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1973
		—,3
		M I 2 — m 7/73
		Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1973
		1,—
		Wiesbaden, 27. 8. 1973
		Hessisches Statistisches Landesamt
		Z 231 — 77 a 241/73
		StAnz. 37/1973 S. 16

1128

Der Hessische Minister des Innern

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zuschlägen (Zulagen) für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit;

hier: Auswirkungen des Artikels I Nr. 4 Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 13. Juli 1973 (StAnz. S. 1411) und 31. Juli 1973 (StAnz. S. 1506) sowie Abschnitt III meines Rundschreibens vom 30. Oktober 1970 (StAnz. S. 2175) i. d. F. des Abschnitts II Nr. 7 meines Rundschreibens vom 2. September 1971 (StAnz. S. 1538)

I.

Mit den Bezugsrundschreiben vom 13. und 31. Juli 1973 habe ich darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge (Zulagen) für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit rückwirkend seit dem 1. Januar 1973 ohne Rücksicht auf die Höhe des jährlichen Arbeitslohnes steuerfrei sind (Artikel I Nr. 4 Steueränderungsgesetz 1973).

Die gem. § 34 a EStG steuerfreien Zuschläge (Zulagen) sind auch kein beitragspflichtiges Entgelt i. S. der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Durch die rückwirkende Steuerbefreiung wird nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger allerdings — anders als bei der Zusatzversicherung bei der VBL — eine nachträgliche Beitragsbefreiung der in Betracht kommenden Zuschläge (Zulagen) nicht ausgelöst. Zur Begründung wird auf den Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsatz hingewiesen, nach dem „rechtmäßig abgewickelte Versicherungsverhältnisse“ nicht geändert werden dürfen (vgl. BSG-Urteil vom 28. Februar 1967 — 3 RK 72/64 — USK 6709).

Soweit die genannten Zuschläge nach § 34 a EStG n. F. steuerfrei sind, soll jedoch spätestens bei den Zahlungen auch auf Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung erkannt werden, die nach dem 30. Juni 1973 geleistet werden bzw. geleistet worden sind.

Ich bitte, dies zu beachten.

II.

In Abschnitt III des Bezugsrundschreibens vom 30. Oktob 1970 (StAnz. S. 2175) i. d. F. des Abschnitts II Nr. 7 mein Rundschreibens vom 2. September 1971 (StAnz. S. 1538) w nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Seit dem 1. Januar 1973 sind außerdem meine Rundschreiben vom 31. Juli 1973 (StAnz. S. 1506) und 20. August 1973 (StAnz. S. 1618) zu beachten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Wiesbaden, 20. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2251 A — 85
StAnz. 37/1973 S. 17

1129

Bekanntgabe von Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern

Bei von mir durchgeführten Ausschreibungen für Fortbildungsveranstaltungen hat sich wiederholt ergeben, daß ein Teil der für eine Entsendung in Betracht kommenden Bediensteten meines Geschäftsbereichs über die Veranstaltungen unterrichtet wird. Im Hinblick auf die ständig steigende Bedeutung der dienstlichen Fortbildung erscheint mir ab eine Unterrichtung aller zum möglichen Teilnehmerkreis gehörenden Bediensteten wesentlich.

Ich bitte deshalb, ab sofort von mir durchgeführte Ausschreibungen allen betreffenden Bediensteten rechtzeitig und geeigneter Form (z. B. durch Umlauf oder Aushang) bekanntzugeben.

Wiesbaden, 22. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 e 08 — 43
StAnz. 37/1973 S. 16

1130

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG)

Bezug: Erlaß vom 7. Juli 1967 (StAnz. S. 922)

Das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), bestimmt nunmehr in § 1 Abs. 1, daß auf das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften der §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Gleichzeitig wurde die bisherige Anlage zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz, die die §§ 2 bis 17 BVwZG in einer überholten Fassung enthielt, aufgehoben. Die durch das Gesetz zur Änderung des BVwZG vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 789) vorgenommenen Änderungen der §§ 2 bis 17 BVwZG — die derzeit geltende Fassung der Bestimmungen wird als Anlage abgedruckt — erfordern eine Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Auf Grund des § 4 HessVwZG werden daher die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG) vom 7. Juli 1967 (StAnz. S. 922) wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 4)“ gestrichen.
2. Das in Nr. 7 Abs. 1 angeführte Muster Anlage 3 erhält in der Überschrift und im Schlußsatz folgende Fassung:
„Empfangsbekanntnis
über die Zustellung eines mit folgender Anschrift versehenen Schriftstückes — einer mit dem Dienstsiegel versehenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung“) — (§ 5 Abs. 1 BVwZG):“
„Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich dieses Schriftstück — diese Sendung“) — heute erhalten habe.“
- *) Nichtzutreffendes streichen.
3. Nr. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird nach dem Wort „Steuerberater“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Steuerbevollmächtigte“ werden ein Komma und die Worte „Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ eingefügt.
4. Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift (§ 6 BVwZG).
Diese Zustellungsart hat nur für den Zustellungsverkehr von Behörde zu Behörde Bedeutung.“
5. Nr. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Benennung eines Bevollmächtigten berechtigt die Behörde, an diesen zuzustellen; sie ist zur Zustellung an den Bevollmächtigten verpflichtet, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder wenn es anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 8 Abs. 4). Falls der Behörde ein Bevollmächtigter benannt worden ist, soll sie darauf achten, daß an ihn zugestellt wird, auch wenn keine gesetzliche Pflicht zur Zustellung an ihn besteht; dies gilt nicht für die Zustellung im Besteuerungsverfahren.“
6. Nr. 19 erhält folgende Fassung:
„19. Öffentliche Zustellung (§ 15 BVwZG)
(1) Von der öffentlichen Zustellung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn alle Möglichkeiten, ein Schriftstück auf andere Weise zuzustellen, versagen.“

(2) Die öffentliche Zustellung ist nur in den Fällen des § 15 Abs. 1 zulässig:

a) Zu § 15 Abs. 1 a):

Der Aufenthalt des Empfängers ist nicht schon deshalb unbekannt, weil die Behörde seine Anschrift nicht kennt; die Anschrift muß vielmehr allgemein unbekannt sein. Dies ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde oder auf sonstige Weise zu belegen. Die bloße Abmeldung bei der Meldebehörde kann nicht als ausreichend angesehen werden.

b) Zu § 15 Abs. 1 b):

Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor, wenn der exterritoriale Dienstherr nicht gestattet, daß seine Wohnung betreten wird, um das Schriftstück dem nicht exterritorialen deutschen oder ausländischen Hausgenossen zuzustellen. An die Exterritorialen selbst wird nach § 14 zugestellt.

c) Zu § 15 Abs. 1 c):

Die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist z. B. unausführbar, wenn es in dem betreffenden Gebietsteil an geordneten staatlichen Einrichtungen fehlt. Sie ist voraussichtlich erfolglos u. a. bei Krieg; sie kann erfolglos sein bei Abbruch oder Fehlen diplomatischer und konsularischer Beziehungen, wenn nicht dessen ungeachtet Rechtshilfeverkehr besteht. Die Zustellung ist auch unausführbar bei Verweigerung der Rechtshilfe. Wenn die Verweigerung nicht amtsbekannt ist, kann sie nur durch einen mißlungenen Zustellungsversuch festgestellt werden.

(3) Zu § 15 Abs. 4:

Die Ermessensentscheidung, ob in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchst. a bis c ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes in örtlichen und überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male zu veröffentlichen ist, hängt davon ab, ob der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht.

(4) Zu § 15 Abs. 5:

Die Berechtigung der Behörden, in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchst. a einen Suchvermerk im Bundeszentralregister niederzulegen, ergibt sich aus § 25 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243). Welche anderen Nachforschungen geeignet sein können, den Aufenthaltsort des Empfängers festzustellen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Feststellung der Meldebehörde, daß der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist, ist nach Abs. 2 Buchst. a eine Voraussetzung der öffentlichen Zustellung; ihre erneute Einschaltung kann deshalb erst dann Erfolg bringen, wenn diese Feststellung durch neue Erkenntnisse der Meldebehörde überholt wird. Die Ermessensentscheidung, ob ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niederzulegen ist und andere Nachforschungen anzustellen sind, hängt davon ab, ob der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht.

(5) Wenn bei öffentlicher Zustellung die Anschrift des Empfängers bekannt ist und Postverbindung besteht, so ist ihm die öffentliche Zustellung und der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes formlos mitzuteilen.

(6) Soweit einzelne Dienststellen die für den Aushang des zuzustellenden Schriftstückes allgemein bestimmte Stelle (§ 15 Abs. 2) noch nicht festgelegt haben, ist diese unverzüglich zu bestimmen und allen Bediensteten bekanntzugeben.“

7. In Nr. 21 wird Satz 1 gestrichen.

Wiesbaden, 22. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern

II 3 — 3 n 02/13 — 1/73 — 1

StAnz. 37/1973 S. 1619

Anlage

Auszug aus dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (BVwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 739)

II. Arten der Zustellung

§ 2 Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

§ 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 4 Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht.

§ 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

§ 6 Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegung der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

§ 7 Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8 Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(4) Zustellungen in einem anhängigen verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren müssen an den bestellten Prozeßbevollmächtigten bewirkt werden.

§ 9 Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.

IV. Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

§ 10 Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 11 Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde oder Polizeibehörde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Das Empfangsbekanntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle

des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

§ 12 Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 13 Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.

V. Sonderarten der Zustellung

§ 14 Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichts gestellt.

(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

§ 15 Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:

- a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
- c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes kann in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male veröffentlicht werden. Der Verwaltungsaufwand muß im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten stehen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sollen ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt und andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, soweit der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und

zu den Erfolgsaussichten steht. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c ist die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstückes dem Empfänger formlos mitzuteilen, soweit seine Anschrift bekannt ist und Postverbindung besteht. Die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung ist allein von der Beachtung der Absätze 2 und 3 abhängig.

(6) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.

§ 16 Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 17 Zustellungen im Besteuerungsverfahren

(1) Im Besteuerungsverfahren und im Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe kann die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Entscheidungen dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Entscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Einlieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Aufgabe maschinell erstellter Bescheide können an Stelle des Vermerks die Bescheide nummeriert und die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden.

1131

Bekleidungs Vorschrift für die Vollzugspolizei (PBV) vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1194);

hier: Festsetzung des Bekleidungsgeldes, Ausgleich des Festkontos, Instandsetzungsgeld, Entschädigung für das Tragen bürgerlicher Kleidung im Dienst

1. Das Bekleidungsgeld für die Beamten der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei, die ihre Dienstbekleidung im Rahmen der Kontenwirtschaft erhalten, wird auf jährlich 300,— DM festgesetzt (Nr. 13 Abs. 1 der PBV).
2. Der für die Erstausrüstung dem Festkonto gutzuschreibende Teilbetrag des jährlichen Bekleidungsgeldes beträgt 60,— DM (Nr. 13 Abs. 2 der PBV).
3. Für die Instandhaltung der Dienstbekleidung sind den Anspruchsberechtigten bis zu 55,— DM jährlich auszahlend (Nr. 26 Abs. 1 der PBV).
4. Uniformierten Beamten, die während ihres Dienstes auf Anordnung bürgerliche Kleidung tragen müssen, ist eine Entschädigung von 0,60 DM täglich zu gewähren.

5. Abweichend von Abs. 4 ist den Beamten der uniformierten Vollzugspolizei, die ständig und nicht nur gelegentlich Dienst in bürgerlicher Kleidung ausüben, eine Entschädigung von 20,— DM monatlich zu gewähren.
- 5.1 Diese Entschädigung ist zur Hälfte aus dem Guthaben des laufenden Bekleidungskontos zu zahlen.
- 5.2 Die Entschädigung ist jeweils für volle Kalendermonate zu gewähren.
Der Monat, in den der Beginn des Anspruchs nach Abs. 5 fällt, ist mitzurechnen. Dies gilt auch für den Monat, in dem die Voraussetzungen entfallen.
- 5.3 Dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei sind listenmäßig die Namen der Anspruchsberechtigten von der Beschäftigungsdienststelle der Beamten und in der Folgezeit die eintretenden Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 5.4 Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gemäß § 57 a HPVG hierzu beteiligt.
6. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 13. Juli 1971 (StAnz. S. 1292) aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 17 — 7 s 02

StAnz. 37/1973 S. 1621

1132

Sichtvermerksbestimmungen der Republik Vietnam

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 2. 1968 (StAnz. S. 370)

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Saigon vom 28. Juni 1973 benötigen Staatsangehörige nichtkommunistischer Länder seit dem 4. Juni 1973 kein Einreisevisum in die Republik Vietnam mehr, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Ankunft auf dem internationalen Flughafen Tan Son Nhat in Saigon,
2. Aufenthalt in Vietnam von nicht länger als drei Tagen,
3. Vorlage eines gültigen Reisepasses und eines Billets für den Weiterflug.

Im übrigen sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Vietnam angewiesen worden, im erleichterten Verfahren Touristenvisa bis zu 7 Tagen bzw. 30 Tagen zu erteilen.

Wiesbaden, 23. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 37/1973 S. 1622

1133

Ausländerrecht;

hier: Reisepässe des Vereinigten Königreichs

Bezug: Erlaß vom 1. 8. 1968 (StAnz. S. 1246)

Durch neue britische Einwanderungsbestimmungen sind gegenüber der früheren Regelung einige Änderungen eingetreten. Hierzu bemerke ich folgendes:

I.

In materieller Hinsicht ergeben sich nach den neuen britischen Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der früher dargestellten Rechtslage nach dem alten Immigration Act 1968. Nach dem neuen Immigration Act 1971 werden allerdings britische Paßinhaber, die nicht „Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien“ („Citizen of the United Kingdom and Colonies“), sondern „Commonwealth-Bürger“ („Commonwealth-Citizen“ = „British Subject“) mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Commonwealthstaates sind, zur Einreise in das Vereinigte Königreich ohne besondere Erlaubnis nur dann zugelassen, wenn ein Elternteil im Vereinigten Königreich geboren ist. Nach den vom britischen Unterhaus nunmehr angenommenen Einwanderungsricht-

linien wird diese Regelung jedoch insoweit wieder der früheren Regelung nach dem Immigration Act 1968 angepaßt, als wiederum die großelterliche Abstammung ausreicht.

II.

In formeller Hinsicht enthalten die ab 1. Januar 1973 innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellten britischen Pässe folgende Eintragungen, welche die Feststellung des Einreiserechts des Paßinhabers bzw. der Rücknahmebereitschaft des V. K. erleichtern sollen:

1. „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ („Inhaber hat das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich“).
Diese Eintragung weist den Paßinhaber als „britischen Staatsangehörigen“ im Sinne des EWG-Rechts aus, der neben der Heimatberechtigung im Vereinigten Königreich („right of abode“ bzw. „patriality“) auch das Recht der Gemeinschaft genießt.
 2. „Holder is entitled to re-admission to the United Kingdom“ („Inhaber hat Anrecht auf Wiedereinreise in das Vereinigte Königreich“).
Dieser Vermerk wird erteilt, wenn der Inhaber zwar nicht nachweislich Träger des „right of abode“ ist, jedoch einen vor dem 1. Januar 1973 ausgestellten Paß besitzt, der ihn zur Einreise in das Vereinigte Königreich ohne besondere Erlaubnis berechtigt (weil der Paß entweder im Vereinigten Königreich ausgestellt ist oder den Vermerk „Entry Certificate Exempt“ bzw. „Entry Certificate“ enthält). Dem Paßinhaber kann also angesichts der Rücknahmebereitschaft des Vereinigten Königreichs die sichtvermerksfreie Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet werden. Auf die Vergünstigungen des EWG-Rechts und des Aufenthaltsgesetzes/EWG kann er sich jedoch nicht berufen.
 3. „Holder is subject to control under the Immigration Act 1971“ („Inhaber ist auf Grund des Einwanderungsgesetzes von 1971 kontrollpflichtig“).
Der Paßinhaber unterliegt der Einwanderungskontrolle und bedarf insbesondere wie bisher zur Einreise in das Vereinigte Königreich einer besonderen Einreiseerlaubnis, die ab 1. Januar 1973 in veränderter Form erteilt wird („Entry Certificate/Certificate of Patriality“).
Das frühere „Entry Certificate“ bzw. der Vermerk „Entry Certificate Exempt“ bleiben jedoch weiterhin gültig in vor dem 1. Januar 1973 ausgestellten Pässen, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.
 4. „Holder's Status under the Immigration Act 1971 has not yet been determined“ („Rechtsstellung des Inhabers auf Grund des Einwanderungsgesetzes von 1971 wurde noch nicht festgestellt“).
Dieser Vermerk wird eingetragen, wenn die Heimatberechtigung des Paßinhabers noch nicht festgestellt worden ist und der Paßinhaber nicht wie im Fall der Ziffer 2 im Besitz eines vor dem 1. Januar 1973 ausgestellten Passes ist, der entweder im V. K. ausgestellt ist oder das Entry Certificate bzw. den Exempt-Vermerk enthält.
Der Paßinhaber unterliegt ebenso wie im Fall Nr. 3 der Einwanderungskontrolle und bedarf zur Einreise in das V. K. der besonderen Einreiseerlaubnis („Entry Certificate“).
 5. „Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ („Inhaber gilt als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs im Sinne der Bestimmungen der Gemeinschaft“).
Durch diesen Vermerk wird die Eigenschaft eines Gibraltarzugehörigen, der im Besitz eines britischen Passes ist (mit oder ohne die Beschriftung „Kolonie Gibraltar“ auf dem Einband), als Staatsangehöriger des V. K. im Sinne der EWG-Bestimmungen ausgewiesen.
- Diese Vermerke werden nach Mitteilung der zuständigen britischen Stellen in der Regel auf Seite 5 des Passes gedruckt oder gestempelt. Sie werden gültig,
- a) falls der Paß im V. K. ausgestellt wird, durch den Datumstempel der ausstellenden Behörde,
 - b) falls der Paß außerhalb des V. K. ausgestellt wird, durch das Siegel der ausstellenden Behörde.

In einigen außerhalb des V. K. ausgestellten Pässen können die Vermerke auch handschriftlich eingetragen sein. Sie sind dann vom ausstellenden Beamten datiert und unterschrieben. Das neue Muster des „Entry Certificate“ ist gleichzeitig auch als „Certificate of Patriality“ verwendbar:

Ist die erste Zeile („Entry Certificate“) gestrichen, weist die verbleibende Eintragung „Certificate of Patriality“ das Heimatrecht des Paßinhabers im V. K. („Patriality“ = „right of abode“) nach. Dem Paßinhaber steht, sofern er „Citizen of the U. K. and Colonies“ ist, auch das Recht der sichtsvermerksfreien Einreise in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu (für die Bundesrepublik Deutschland § 2 AufenthG/EWG). Zur Klarstellung wird jede britische Paßbehörde bzw. jedes britische Konsulat den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ in den Paß eintragen.

Ist die zweite Zeile („Certificate of Patriality“) gestrichen, entspricht die verbleibende Eintragung „Entry Certificate“ dem bisherigen „Entry Certificate“. Paßinhaber mit einem befristeten „Entry Certificate“ werden nicht zur sichtsvermerksfreien Einreise zugelassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 28. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

St.Anz. 37/1973 S. 1622

1134

Zusammensetzung der VI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Stadtverordneten der kreisfreien Städte und die Kreistagsabgeordneten in Hessen haben im Juni 1973 die VI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Juli 1977 gewählt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Alfhart, Lisy**
Hausfrau — Frankfurt am Main
2. **Baier, Franz**
Landrat — Melsungen
3. **Bauer, Robert**
Bürgermeister — Bad Orb
4. **Beck, Heinrich**
Erster Kreisbeigeordneter — Hünfeld
5. **Becker, Karl-Heinz**
Landrat — Bad Schwalbach
6. **Bender, Hermann**
Gewerkschaftssekretär — Bad Soden am Taunus
7. **Dr. Benke, Karlheinz**
Arzt — Reinheim — Stadtteil Spachbrücken
8. **Demel, Alois**
Angestellter — Fulda
9. **Dietz, Günter**
stellvertr. Verbandsdirektor — Walluf — Ortsteil Niederwalluf
10. **Ebel, Ernst**
Rektor — Frankenberg-Eder
11. **Feine, Frank-Michael**
Techn. Fernmeldeobersekretär — Wiesbaden
12. **Franke, August**
Landrat — Edermünde — Ortsteil Haldorf
13. **Gebhardt, Max**
Sozialarbeiter i. R. — Rockenberg
14. **Gerhardt, Ernst**
Stadtrat — Frankfurt am Main
15. **Hartnagel, Franz**
Direktor — Einhausen
16. **Hecker, Wigand**
Landwirt — Haina/Kloster — Ortsteil Halgehausen
17. **Heilwagen, Walter**
Stadtrat — Kassel
18. **Heppe, Karl**
Kriminal-Obermeister — Hess. Lichtenau
19. **Heyer, Josef**
Amtsrat — Darmstadt — Stadtteil Eberstadt

20. **Höhne, Eitel Oskar**
Landrat — Eschwege
21. **Hoffmann, Gustav**
Landrat — Erbach
22. **Hussing, Dieter**
KAB-Bezirkssekretär — Hanau
23. **Karl, Hans**
Bürgermeister — Griesheim
24. **Kaus, Georg**
AOK-Direktor — Groß-Gerau
25. **Keil, Philipp**
Realschullehrer — Großen-Buseck
26. **Kern, Hans**
Bürgermeister — Wetter (Hessen-Nassau)
27. **Kumpff, Friedrich**
Geschäftsführer — Schlitz
28. **Leuninger, Kurt**
Verwaltungsamtmann — Löhnberg
29. **Dr. Loew, Ernst**
Kaufmann — Weilmünster
30. **Lünnendonk, Heinrich**
Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen i. R. Frankfurt am Main
31. **Mertink, Kurt**
Verw.-Amtmann — Darmstadt — Stadtteil Arheilgen
32. **Münch, Helmut**
Referent — Niddatal
33. **Neumann, Gerhard**
Oberinspektor — Marburg a. d. Lahn
34. **Nierhaus, Wolfgang**
Bankkaufmann — Wiesbaden
35. **Otto, Heinrich**
kfm. Geschäftsführer — Bad Hersfeld
36. **Pitzer, Erich**
Postbeamter — Gladenbach
37. **Dr. Pünder, Tilmann**
Bürgermeister — Fulda
38. **Reese, Ernst-Alfred**
Stadtrat — Wiesbaden
39. **Dr. Rehmann, Karl**
Landrat — Dillenburg
40. **Säckl, Peter**
Architekt — Vellmar
41. **Sauerwein, Kurt Wilhelm**
Landrat — Schwingbach
42. **Sautner, Hermann**
Geschäftsführer — Frankfurt am Main
43. **Schäfer, Arno Richard**
Amtmann — Heuchelheim
44. **Schaeffter, Erich**
Stadtrat — Rüsselsheim
45. **Schaumburg, Erich**
Landwirt — Niestetal — Ortsteil Sandershausen
46. **Dr. Schneider, Walter**
Geschäftsführer — Gießen — Stadtteil Wieseck
47. **Schöppner, Erwin**
Sozialdiakon — Frankfurt am Main
48. **Schwarz, Horst**
Stadtrat — Offenbach am Main
49. **Spiller, Walter**
Caritas-Direktor — Offenbach am Main
50. **Steuber, Heinrich**
Amtsrat — Korbach
51. **Thomin, Wilhelm**
Erster Kreisbeigeordneter — Egelsbach
52. **Wegener, Gerd**
Sozialarbeiter — Fritzlar
53. **Weghorn, Eberhard**
Student — Frankfurt am Main
54. **Woythall, Martin**
Landrat — Großkrotzenburg

Wiesbaden, 24. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 g 02 — 18/73

St.Anz. 37/1973 S. 1623

1135

Einsatz der Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes (§§ 39 und 71 StBauFG);

hier: Förderungsfähige Kosten

Bezug: Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 22. Februar 1973

In Ausführung obiger Richtlinien wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Die Städtebauförderungsmittel des Bundes, die aus den jeweiligen Bundesjahresprogrammen (vgl. § 72 Abs. 3 Satz 3 StBauFG) bewilligt werden, und die mit ihnen gemeinsam eingesetzten Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen nur für Kosten eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar des Jahres entstehen, für das das Jahresprogramm aufgestellt worden ist. Welches Jahresprogramm für die bewilligten Zuwendungen maßgebend ist, ergibt sich aus meinen Bewilligungsbescheiden.
Grundstückserwerbskosten sind, auch wenn sie vor förmlicher Festlegung der Sanierungsgebiete oder Entwicklungsbereiche entstehen, nur in der Höhe förderungsfähig, die sich in Anwendung oder entsprechender Anwendung des § 23 StBauFG ergibt.
2. Abweichend von Nr. 1 Abs. 1 können die Städtebauförderungsmittel ausnahmsweise wie folgt eingesetzt werden:
 - 2.1 Zur Deckung der Kosten des Erwerbs derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke, für die zwischen der Antragstellung der Gemeinde zur Aufnahme ihrer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme in das Landesprogramm (Vorschlagsprogramm des Landes zum Bundesprogramm — § 72 Abs. 2 StBauFG) und dem Zeitpunkt nach Nr. 1 Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen worden sind.
Voraussetzung hierfür ist, daß
 - 2.1.1 der Erwerb der Sanierung oder Entwicklung im Rahmen der zur Förderung angemeldeten Maßnahmen dient,
 - 2.1.2 der Erwerb später nicht mehr durchgeführt werden könnte oder ohne ihn die Durchführung der Sanierung oder Entwicklung erheblich erschwert oder verzögert würde,
 - 2.1.3 Fehlinvestitionen nicht zu befürchten sind,
 - 2.1.4 ich dem vorzeitigen Erwerb vorher schriftlich zugestimmt habe und
 - 2.1.5 die Aufnahme in das Bundesprogramm innerhalb von drei Jahren seit der Antragstellung der Gemeinde zur Aufnahme der Maßnahme in das Landesprogramm erfolgt.
 - 2.2 Übergangsweise kann im Jahr 1973 für in die Bundesprogramme 1971 bis 1973 aufgenommene Maßnahmen die vorherige Zustimmung nach Nr. 2.1.4 durch eine nachträgliche ersetzt werden. Die nachträgliche Zustimmung kann sich nur auf die Kosten des Erwerbs solcher Grundstücke erstrecken, die nach dem 31. 7. 1971 erworben worden sind und bei denen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 vorgelegen haben.
 - 2.3 Bei bereits in ein Bundesprogramm aufgenommenen Maßnahmen dürfen Kosten, zu deren Deckung die bisher gewährten Zuwendungen nicht mehr ausreichen, aus den Zuwendungen des folgenden Jahresprogramms gedeckt werden. Die Voraussetzungen unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 gelten entsprechend.

3. Anträge auf Zustimmung nach Nr. 2.1.4, 2.2 Satz 1 und 2.3 Satz 2 sind mir unter näherer Darlegung der Voraussetzungen unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 und unter Angabe der Erwerbskosten bzw. der förderungsfähigen Erwerbskosten (Nr. 1 Abs. 2) unmittelbar vorzulegen. Anträge im Rahmen der Nr. 2.2 müssen mir bis spätestens 30. 11. 1973 zugegangen sein.

Zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörden sind diesen Mehrausfertigungen der Anträge zu überlassen.

4. Die Zustimmungen begründen keine Verpflichtung des Landes, eine Maßnahme zur Aufnahme in das Bundesprogramm vorzuschlagen, und des Bundes, eine Maßnahme in ein Bundesprogramm aufzunehmen. Sie verpflichten auch nicht zur Bewilligung ausreichender Förderungsmittel zu den von den Zustimmungen erfaßten Kosten.

Wiesbaden, 22. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 24 — 1/73
StAnz. 37/1973 S. 1624

1136

Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 23. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 252)

Die Gemeindegebietsreform und die Zielvorstellungen der Landesplanung, die im Landesraumordnungsprogramm und im Landesentwicklungsplan enthalten sind und ihren wesentlichen Niederschlag in den Regionalen Raumordnungsplänen finden, führen zu veränderten städtebaulichen Gegebenheiten und machen dringend eine Anpassung der gemeindlichen örtlichen Planung an die überörtlichen und übergeordneten Entwicklungstendenzen erforderlich. Daher kann nicht mehr allgemein davon ausgegangen werden, daß die bestehenden Bauleitpläne, insbesondere die Flächennutzungspläne, noch die nach § 1 Abs. 1 BBauG anzustrebende geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinden wiedergeben. Damit ist u. a. auch nicht mehr die Annahme gerechtfertigt, daß für Vorhaben im Außenbereich, die den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im wesentlichen entsprechen, die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 2 BBauG entbehrlich ist.

Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf meine Ausführungen zum Verzicht auf die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bauplanes und zu Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben in Nr. 4 meines Erlasses vom 22. 12. 1970, dem ich hiermit — auch unter Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte, wie des Umweltschutzes — folgende neue Fassung gebe:

„4. Verzicht auf Zustimmung

- 4.1 Nach §§ 31 Abs. 2 und 36 Abs. 2 BBauG kann die höhere Verwaltungsbehörde für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren bitte ich, von dieser Ermächtigung soweit Gebrauch zu machen, als dies ohne Vernachlässigung der von der höheren Verwaltungsbehörde zu wahren Interessen möglich ist. Dabei bitte ich auch zu berücksichtigen, daß durch Gemeindegebietsreform sowie Landes- und Regionalplanung die städtebaulichen Gegebenheiten und die überörtlichen Entwicklungstendenzen geändert wurden und werden und die vorhandenen Bauleitpläne, insbesondere die Flächennutzungspläne, nicht mehr unbedingt die im öffentlichen Interesse erforderliche geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wiedergeben.
- 4.2 Auf die Zustimmung soll unter der allgemeinen Voraussetzung, daß keine der im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 HBO beteiligte Behörde Bedenken gegen die Befreiung oder Zulässigkeit geltend macht, verzichtet werden

4.2.1 bei Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes

- a) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und d, Nr. 3, 4, 5, 6, 9 und 11 BBauG,
- b) über die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG), wenn die durch die Festsetzung geschützten Nachbarn bei ihrer Anhörung nach § 68 Abs. 1 HBO keine Einwendungen oder Anregungen vorbringen,
- c) über das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG), wenn der jeweilige Höchstwert für die Geschosflächenzahl und die Baumassenzahl nach § 17 Abs. 1 bis 3 und 7 BauNVO nicht und die zwingend oder als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nicht um mehr als 3 Vollgeschosse überschritten wird;

4.2.2 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BBauG), wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines nicht § 30 BBauG entsprechenden Bebauungsplanes ausgeführt werden soll, der mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthält.

1.3 Auf die Zustimmung zur Bodenverkehrsgenehmigung (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG) kann mangels einer § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 BBauG entsprechenden Ermächtigung nicht verzichtet werden.

1.4 Für die Bereiche der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden wird hiermit unter Aufhebung meiner Festlegung in Nr. 4.4 des Erlasses vom 23. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 252) allgemein festgelegt, daß meine Zustimmung in den unter Nr. 4.2 bezeichneten Fällen nicht erforderlich ist.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, ihre bisherigen allgemeinen Festlegungen über einen Zustimmungsverzicht in Hand obiger Darlegungen und Regelungen zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

Wiesbaden, 22. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 02 — 3/73
StAnz. 37/1973 S. 1624

1137

Ausbildungsstätten für Architekten nach § 4 Abs. 1 Hess. Architektengesetz

Bezug: Erlaß des HMDI vom 27. 7. 1973 (StAnz. S. 1478)

Im o. a. Erlaß muß es in Abschn. II bei Hessen unter Nr. 3. (StAnz. S. 1479) richtig lauten:

Fachhochschule Darmstadt

Architektur

Innenarchitektur

und bei Nordrhein-Westfalen unter Nr. 2.

Gesamthochschule Siegen

Architektur

Städtebau und

Landesplanung

Die Redaktion

StAnz. 37/1973 S. 1625

1138

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinien)

Bezug: Mein Ergänzungserlaß vom 10. 7. 1973 betr. Feuerwehraufzug (StAnz. S. 1379)

Mein Erlaß vom 10. 7. 1973 (StAnz. S. 1379), mit dem ich die Hochhaus-Richtlinien — Fassung Dezember 1962 — ergänzt habe, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.1.2 Satz 2 der Richtlinien werden die Worte „mit einem Schlüssel“ gestrichen.
2. In Nr. 5.1.3 Satz 1 der Richtlinien wird die Maßangabe „2,30 m“ durch die Maßangabe „2,10 m“ ersetzt.
3. In Nr. 5.1.3 Satz 2 der Richtlinien wird der Nebensatz „um den nach den Technischen Regeln Aufzüge (TRA) 244.2 geforderten Ausstieg sicher zu erreichen“ durch den Nebensatz „um den für Feuerwehraufzüge notwendigen Ausstieg (vgl. TRA 244.2) sicher zu erreichen“ ersetzt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 30. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern

VA1/VA4 — 64 c 16 — 1/73

StAnz. 37/1973 S. 1625

139

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vertrag über die Erhebung von Hafenbenutzungsentgelten im Hafengebiet von Gernsheim (Rhein) der Gernsheimer Hafentriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)

Bezug: Erlaß des MWT vom 29. 5. 1973 (StAnz. S. 1122)

Im dem o. a. Erlaß ist im Tarif in § 1 Abs. (1) Nr. 1. der Buchst. c) versehentlich nicht mit abgedruckt worden; er muß lauten:

- c) von Güterfahrzeugen mit oder ohne eigenem Antrieb für jede Tonne Tragfähigkeit
- | | |
|-------------------|--------|
| 0,08 DM | |
| mindestens jedoch | 2,— DM |

Die Redaktion

StAnz. 37/1973 S. 1625

1140

Verlust eines Dienstausweises

Der durch das Autobahnamt Frankfurt/M. am 14. 4. 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1002 des bei dem Autobahnamt Frankfurt/M. beschäftigten Diplomingenieurs Jürgen Gräning, geb. am 11. 2. 1942, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 8. 1973

Hessisches Landesamt für Straßenbau

1121 — 7 c — 24

StAnz. 37/1973 S. 1625

141

Der Hessische Sozialminister

Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge von Amts wegen

Werden Tatsachen bekannt, die auf die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge schließen lassen, so können nach § 29 Abs. 2 und 3 KfürsV Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge auch von Amts wegen getroffen werden. Bestätigen die im Einverständnis mit dem Geschädigten oder Hinterbliebenen getroffenen Maßnahmen als Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, so sind die

entsprechenden Leistungen auf Grund des festgestellten Rechts zu gewähren.

Ein solches Tätigwerden ist besonders in Fällen geboten, in denen bereits Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden und wegen des dabei festgestellten geringen Einkommens offensichtlich auch ein Anspruch auf andere Leistungen der Kriegsopferfürsorge anzunehmen ist.

Dies ist oft der Fall bei Anträgen auf Hausbrandhilfen, die erkennen lassen, daß wegen des geringen Einkommens Ansprüche auf Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG bestehen.

Ich bitte daher, bei Bekanntwerden derartiger Tatsachen entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, um die den Kriegsoffizieren zustehenden Leistungen gewähren zu können. Dies gilt sowohl für laufende wie für einmalige Leistungen. Besonders zu beachten ist dabei die nach § 27 a Abs. 1 BVG auch in der Kriegsopferfürsorge entsprechend anzuwendende Vorschrift des § 21 Abs. 2 BSHG, wonach einmalige Leistungen auch dann zu gewähren sind, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. Die Notwendigkeit zur Gewährung einmaliger Leistungen wird sich besonders bei den Minderbemittelten, die Antrag auf Hausbrand- oder Weihnachtsbeihilfen stellen, ergeben.

Nur bei Beachtung dieser Vorschriften wird es möglich sein, dem Gebot des § 25 a Abs. 1 BVG zu entsprechen, die Beschädigten und Hinterbliebenen in die Lage zu versetzen, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten.

Wiesbaden, 17. 8. 1973

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 e 1203
StAnz. 37/1973 S. 1625

1142

An den
Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt
— Entschädigungsbehörde —
62 Wiesbaden, Luisenstr. 13

Prozeßvertretung des Landes Hessen in Entschädigungssachen nach dem BEG und Wiedergutmachungssachen nach dem BWGöD

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 7. 1970 (StAnz. S. 1617)

Im Hinblick auf Art. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 6. August 1973 (GVBl. I S. 315), die am 1. September 1973 in Kraft tritt, ist Abschnitt II Nr. 2 meines Bezugserlasses nicht mehr anzuwenden.

Im Vorgriff auf die in Vorbereitung befindliche Neufassung des Bezugserlasses bestimme ich daher folgendes:

In Entschädigungssachen nach dem BEG und in Wiedergutmachungssachen nach dem BWGöD wird das Land Hessen in

Abweichung von Abschnitt II Nr. 1 des Bezugserlasses nur vor den Entschädigungskammern des Landgerichts und der Entschädigungssenaten des Oberlandesgerichts durch Sie vertreten.

Diese Regelung gilt vom 1. September 1973 an.

Wiesbaden, 15. 8. 1973

Der Hessische Sozialminister
StS — Z 1 b — 155/67
StAnz. 37/1973 S. 162

1143

Vermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmer-Sparzulage

Bezug: Erlaß vom 13. 1. 1972 — StS II A 1 c — 51 e 0601/51 0621 (n. v.)

In dem genannten Erlaß habe ich unter Ziffer 2 und 3 zu Behandlung der vermögenswirksamen Leistungen und der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Festsetzung des einzuscendenden Einkommens Stellung genommen. Diese Hinweise sind nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes insbesondere bei der Gewährung von Erziehungsbefürsorgeleistungen nicht immer beachtet worden. Zur Klarstellung fasse ich die in dem Erlaß gegebenen Hinweise wie folgt zusammen:

1. Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers — §§ 2 und 3 des 3. Vermögensbildungsgesetzes — sind nicht als Einkommen im Sinne von § 25 a Abs. 6 BVG in Verbindung mit § 76 BSHG anzusehen.
Nach Ablauf der Sperrfrist sind vermögenswirksam angelegte Beträge bei der Bemessung der Leistung als Vermögen im Rahmen des § 25 a Abs. 7 BVG in Verbindung mit § 88 BSHG zu berücksichtigen.
2. Vom Arbeitnehmer gemäß § 4 des 3. Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte Teile seines Arbeitsentgeltes sind als Einkommen zu berücksichtigen.
3. Sparzulagen gemäß § 12 des 3. Vermögensbildungsgesetzes sind als Einkünfte im Sinne des § 76 BSHG zu werten.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen hinsichtlich der Angaben über vermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmer-Sparzulagen vervollständigt und die obige Grundsätze beachtet werden.

Wiesbaden, 17. 8. 1973

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 e 0601
StAnz. 37/1973 S. 162

1144

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen von Forstbeamten

Folgende Dienstaussweise von Forstbeamten sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis Nr. 1600, Rfö-Anw. Rudolf Böning, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 13. 4. 1961;

Ausweis Nr. 1749, Rfö Edmund Rinnert, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 4. 4. 1966;

Ausweis Nr. 3053, Forstassessor Claus Frese, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Wiesbaden, 20. 9. 1957;

Ausweis Nr. 5049, Forstassessor Alfred Schleicher, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 7. 2. 1968;

Ausweis Nr. 5083, Forstassessor Detlev Schölzke, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 9. 6. 1969;

Ausweis Nr. 5324, FAmtm Siegfried Mergenhenn, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 8. 12. 1971;

Ausweis Nr. 1368, Amtsrat Georg Obenauer, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 12. 12. 1972;

Ausweis Nr. 1467, Oberforstmeister Steff Kretzschmar, Ausstellungsbehörde und -datum: Reg.-Präs. Darmstadt, 21. 12. 1972.

Wiesbaden, 20. 8. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 1000 — B 15
StAnz. 37/1973 S. 162

1145

Änderung zum Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Groß-Gerau—Darmstadt

In der meinem Auftrag vom 29. 5. 1973 (StAnz. S. 1556) nachstehenden Aufstellung über den Planungsraum sind die Gemeinden Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg wie folgt aufzuführen:

	(ha)	(Betriebe	ha	Betrieb Üb. 2 ha)
Gernsheim	2 619	43		
Allmendfeld	1 083	60		
Klein-Rohrheim	428	11	4 130	114
Ginsheim-Gustavsburg			1 383	39

Wiesbaden, 19. 7. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV — 6342/73 LK 30. 1. — Groß-Gerau
StAnz. 37/1973 S. 162

146

nderung der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft
 e z u g : Mein Erlaß vom 12. 7. 1973 (St.Anz. S. 1429)

ie Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft werden wie folgt ändert:

III Ziff. 8.5 erhält folgende Fassung:

„Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätz-

lich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.“

B I Ziff. 16.3 letzter Abs. wird wie folgt geändert:

Das Wort „Neubaumaßnahmen“ wird durch das Wort „Umbaumaßnahmen“ ersetzt.

Wiesbaden, 15. 8. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
 II B 5 — 85 d 12 — 18 581/73

St.Anz. 37/1973 S. 1627

147

Personalnachrichten

s sind

im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

berfinanzdirektion

den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Karl Ruhnau (31. 7. 1973), Amtsinspektor Heinz Karl Mesche (30. 6. 1973), sämtlich gemäß § 50 HBG;

teuerverwaltung

ingewiesen:

in die Bes.-Gr. A 16 Regierungsdirektor Dr. Heinrich Hahn, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (3. 4. 1973);

rnannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Rolf Dieter Paleit, FA Rüdeshcim (18. 7. 1973);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Bewerberin Gisela von Reth, FA Kassel, Spohrstr. (2. 7. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Hans Angermeier, FA Groß-Gerau (18. 6. 1973);

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Ulrich Lorenzkowski, FA Offenbach-Stadt (19. 6. 1973);

zu **Steuerinspektorinnen z. A. (BaP)** die Finanzanwärtinnen (BaW) Ursula Becker, FA Ffm., Hamburger Allee, Hedwig Brand, FA Offenbach-Stadt, Elisabeth Eckert, FA Ffm., Taunustor, Silvia Felde, FA Friedberg, Dagmar Gloe, FA Groß-Gerau, Renate Großklaus, FA Ffm., Börse, Karin Gürsch, FA Ffm., Börse, Regina Haertel, FA Darmstadt, Therese Hämmelmann, FA Hanau, Ruth John, FA Groß-Gerau, Ingeborg Kersken-Arentzen, FA Ffm., Taunustor, Dietlind Köhnert, FA Ffm., Stiftstr., Ingrid Kudielka, FA Ffm., Börse, Gisela Lohr, FA Darmstadt, Ursula Maid, FA Langen, Margarethe Matz, FA Hanau, Anna Maria Nettesheim, FA Ffm.-Höchst, Elke Plücker, FA Bad Homburg, Roswitha Ruhl, FA Bensheim, Regina Schäfer, FA Ffm., Taunustor, Elke Schmitt, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Stefanie Schwarz, FA Ffm., Taunustor, Gertrud Stier, FA Nidda, Greta Töpfer, FA Bad Homburg, Karin Welki, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 8. 1973);

zu **Steuerinspektoren z. A. (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) Dieter Albert, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Klaus Bamberger, FA Hanau, Wolfgang Bauer, FA Friedberg, Bernd Becker, FA Langen, Bernd Becker, FA Ffm., Stiftstr., Helmut Berndt, FA Ffm., Stiftstr., Alfred Beul, FA Kassel, Spohrstr., Klaus Böhme, FA Frankenberg, Günter Böss, FA Ffm., Taunustor, Harald Böth, FA Kassel, Goethestr., Wolfgang Braun, FA Langen, Walter Bückmann, FA Langen, Hans-Dieter Burkert, FA Ffm., Hamburger Allee, Robert Claus, FA Groß-Gerau, Bernhard Dichmann, FA Ffm., Stiftstr., Herbert Dippel, FA Bad Homburg, Ernst Dworzak, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Ebel, FA Kassel, Goethestr., Wolfgang Feldhaus, FA Darmstadt, Jürgen Goldapp, FA Wiesbaden, Herrngartenstr., Manfred Gombel, FA Groß-Gerau, Axel Grigutsch, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Ludwig Hase, FA Ffm.-Höchst, Frank Hauptvogel, FA Bad Schwalbach, Reinhard Henkel, FA Ffm., Stiftstr., Walter Herold, FA Darmstadt, Werner Hinz, FA Gelnhausen, Gerhard Ihlow, FA Fm., Börse,

Klaus John, FA Groß-Gerau, Günter Kauck, FA Ffm., Taunustor, Gerald Kerber, FA Groß-Gerau, Reiner Kettner, FA Wiesbaden, Herrngartenstr., Horst Klein, FA Ffm., Börse, Helmut Köck, FA Ffm., Börse, Helmut Köhler, FA Hanau, Adolf Korb, FA Darmstadt, Dieter Kothe, FA Kassel, Spohrstr., Helmut Kranz, FA Ffm.-Höchst, Harri Kümme, FA Offenbach-Land, Joachim Kuhn, FA Darmstadt, Werner Laatz, FA Ffm.-Höchst, Hans Landau, FA Offenbach-Stadt, Horst Lenz, FA Ffm., Stiftstr., Tilmann Lutz, FA Ffm.-Höchst, Hans-Ludwig Maly, FA Ffm., Taunustor, Peter Meise, FA Ffm., Börse, Rainer Menzl, FA Ffm., Taunustor, Michael Mertens, FA Ffm.-Höchst, Fred Möckel, FA Offenbach-Stadt, Werner Naumann, FA Biedenkopf, Manfred Rinn, FA Ffm., Stiftstr., Hans-Jürgen Röbbel, FA Offenbach-Stadt, Gerd Sauerwein, FA Groß-Gerau, Walter Sirsch, FA Bad Hersfeld, Hermann Sonntag, FA Ffm., Stiftstr., Reinhold Schmelz, FA Ffm., Börse, Michael Schmutzler, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Bodo Scholz, FA Ffm.-Höchst, Reinhard Schrott, FA Ffm., Stiftstr., Werner Schultheis, FA Ffm.-Höchst, Bernd Schulz, FA Offenbach-Land, Rainer Schulz, FA Kassel, Goethestr., Gerd Schüller, FA Ffm., Taunustor, Lothar Schwab, FA Nidda, Gerhard Schwalm, FA Langen, Reinhard Stöckel, FA Ffm., Stiftstr., Gunther Sturm, FA Homberg, Reinhard Thiele, FA Bad Homburg, Peter Vaupel, FA Bad Homburg, Volker Vogler, FA Ffm., Börse, Gerhard Wagner, FA Bad Hersfeld, Arno Wetzel, FA Langen, Ansgar Wilhelm, FA Ffm., Taunustor, Dieter Wilke, FA Kassel, Goethestr., Joachim Wirth, FA Ffm., Taunustor (sämtlich 1. 8. 1973);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Reinhard Göttlich, FA Bad Hersfeld, Bernhard Seip, FA Limburg, Rainer Schmacke, FA Hofgeismar (sämtlich 1. 6. 1973);

zu **Steuersekretärinnen z. A. (BaP)** die Steueranwärtinnen (BaW) Edith Abmann, FA Dillenburg, Elisabeth Bendel, FA Limburg, Cornelia Brähler, FA Ffm.-Höchst, Anneliese Breunig, FA Bensheim, Anne-Marie Eilberg, FA Limburg, Gabriele Ewald, FA Gießen, Kornelia Fricke, FA Offenbach-Stadt, Hannelore Gärtner, FA Fulda, Hannelore Größchen, FA Limburg, Monika Grützmacher, FA Ffm.-Höchst, Monika Haase, FA Gießen, Karola Hallstein, FA Michelstadt, Brigitte Hanke, FA Kassel, Spohrstr., Veronika Happ, FA Fulda, Renate Hartnack, FA Gießen, Cornelia Hecker, FA Wetzlar, Liane Hildebrand, FA Gelnhausen, Petra Höflich, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Ursula Hoffmann, FA Frankenberg, Sabine Jazura, FA Limburg, Gerda Kaltenschnee, FA Gelnhausen, Renate Keller, FA Gießen, Monika Klug, FA Fulda, Renate Kühn, FA Friedberg, Margot Kuhl, FA Marburg, Ursula Leitz, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Charlotte Lenz, FA Bensheim, Gabriele Mai, FA Limburg, Gudrun Miodoch, FA Ffm., Taunustor, Hildegunde Mohr, FA Limburg, Margarete Mohr, FA Ffm., Taunustor, Angelika Müller, FA Offenbach-Stadt, Annegret Nachtmann, FA Gießen, Doris Norwig, FA Kassel, Spohrstr., Barbara Opitz, FA Dieburg, Elke Peter, FA Gießen, Monika Pötz, FA Dillenburg, Martha Preiß, FA Nidda, Petra Reif, FA Gießen, Lieselotte Satler, FA Darmstadt, Roswitha Seipp, FA Wetzlar, Ingrid Seuring, FA Fulda, Renate Sobock, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Monika Schledt, FA Dieburg, Regina Schmidt, FA Wetzlar, Gudrun Schneider, FA Michelstadt, Ulrike Schönberger, FA Wetzlar, Ursula Stähler, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Claudia Wagner, FA Bad Schwalbach, Wilma Weber, FA Bad Homburg, Ursula Wunderlich, FA Dieburg, Angelika Zinn, FA Rotenburg (sämtlich 1. 6. 1973);

zu **Steuersekretären z. A. (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Hermann Althaus, FA Marburg, Herwig Aust, FA Hanau, Karl-Werner Blaschke, FA Biedenkopf, Günter Brack, FA Friedberg, Edgar Braun, FA Wetzlar, Reinhard Dannehl, FA Friedberg, Lothar Dort, FA Gießen, Rainer Driehorst, FA Hofgeismar, Heinz Peter Fuchs, FA Marburg, Dieter Geis, FA Ffm.-Höchst, Heinrich Glawion, FA Gießen, Herbert Götz, FA Korbach, Norbert Götz, FA Darmstadt, Michael Goy, FA Offenbach-Stadt, Benno Greilich, FA Schwalmstadt, Heinz Gruchattka, FA Melsungen, Harald Hahn, FA Gießen, Willi Hartfiel, FA Groß Gerau, Kurt Haseneder, FA Fulda, Karl-Harald Hesselbein, FA Korbach, Roland Hierath, FA Michelstadt, Reinhard Hormel, FA Gießen, Heinz-Gerd Imberg, FA Biedenkopf, Gerhold Kaletsch, FA Marburg, Volker Kauer, FA Gießen, Thomas Kottner, FA Ffm.-Höchst, Günther Kirschner, FA Homberg, Diethelm Köhler, FA Gelnhausen, Rüdiger König, FA Fulda, Helmut Kopp, FA Gießen, Edgar Kraus, FA Michelstadt, Ottmar Kryts, FA Friedberg, Volker Leinweber, FA Biedenkopf, Rainer Lemmig, FA Hanau, Reinhard Mehling, FA Hanau, Hagen Möller, FA Alsfeld, Claus Morlang, FA Gelnhausen, Heinz Erich Müller, FA Limburg, Stefan Müller, FA Fulda, Harald Neßler, FA Michelstadt, Edgar Orth, FA Dillenburg, Klaus Powalla, FA Rotenburg, Hartwig Preußer, FA Wiesbaden, Herrngartenstr., Ernst Otto Rösch, FA Wetzlar, Erich Ronzheimer, FA Biedenkopf, Ewald Roth, FA Limburg, Wilfried Sause, FA Marburg, Richard Spengler, FA Darmstadt, Volker Schaaf, FA Alsfeld, Erwin Schade, FA Wetzlar, Heinz-Bruno Schilb, FA Ffm.-Höchst, Thomas Schmidt, FA Weilburg, Günter Scholz, FA Offenbach-Stadt, Hans Werner Schuld, FA Limburg, Wilfried Stauß, FA Marburg, Kurt Stix, FA Darmstadt, Siegmund Stöber, FA Witzenhausen, Günter Straßer, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Volker Strauch, FA Groß-Gerau, Bernd Stroh, FA Weilburg, Gerhard Ulbrich, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Volker Ußner, FA Rotenburg, Mario Trappiel, FA Fulda, Joachim Viehmann, FA Homberg, Dieter Wagner, FA Gießen, Udo Wettlaufer, FA Alsfeld, Albrecht Weyel, FA Dillenburg, Manfred Wicke, FA Kassel, Sphorstr., Wolfgang Wollenhaupt, FA Marburg, Gerd Wurmbach, FA Dillenburg (sämtlich 1. 6. 1973);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zur **Baurätin (BaL)** Baurätin z. A. (BaP) Sybille Schnabel, StHBA Frankfurt (Main) (18. 7. 1973);
zum **Technischen Inspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektoren-Anwärter (BaW) Michael Kranixfeld, StBA Marburg (26. 6. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Baudirektor Erich Horne, StBA Wetzlar (31. 7. 1973), Technischer Oberinspektor Hans Häußler, StHBA Marburg (31. 7. 1973);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. Walter Sturm, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 5. 1973);

Berichtigung:

In StAnz. 1973 S. 1249 muß es unter D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen — **Staatsbauverwaltung** — richtig heißen:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Baureferendar (BaW) Siegbert Sattler,

und in StAnz. 1973 S. 1332 unter **Oberfinanzdirektion**

eingewiesen: in die Bes.-Gr. A 16 Regierungsdirektor (BaL) Dr. **Wolfram Ziegler**.

Frankfurt Main, 27. 8. 1973

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 37/1973 S. 1627

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Dietrich Fischer, Kaufungen 1 (17. 7. 1973);

zum **Studienrat Studienrat z. A. (BaP)** Fritz Hensler, Lohfelden 1 (1. 7. 1973);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Assessorinnen des Lehramts Wolfgang Krutz, Kassel (1. 8. 1973), Uda Schützberger, Niestetal-Heiligenrode (1. 8. 1973), Ursula Vergin Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Wolfgang Schmidt, Fulda (1. 8. 1973), Rite Süße, N.-Heiligenrode (1. 8. 1973), Wilhelm Schlotte, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Gertrud Lutze, Niestetal Heiligenrode (1. 8. 1973), Klaus-Dieter Kessler, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Sybille Kilbinger, Vellmar 3 (1. 8. 1973), Dieter Lorenz, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Christel Müller-Podewils, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Karl-Heinz Göbel, Neukirchen (1. 8. 1973), Werner Guth, Fulda 1 (1. 8. 1973), Berthold Freidling, Baunatal 1 (1. 8. 1973), Annette Heckmann, Baunatal 4 (1. 8. 1973), Oda Dickötter, Baunatal (1. 8. 1973);

zur **Realschullehrerin (BaL)** Realschullehrerin z. A. (BaP) Katharina Barth, Arolsen (14. 7. 1973);

zu **Lehrern/innen (BaL)** Lehrkraft i. A. Erika Schmid Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), die Lehrerinnen z. A. (BaF) Helga Hoyer, Felsberg (2. 7. 1973), Elisabeth Müller, Neuhof (3. 7. 1973), Raimund Schenk, Zierenberg (3. 7. 1973), Ines Riedel, Wolfhagen (3. 7. 1973), Ulrich Böhme, Wald eck-Höringhausen (29. 6. 1973), Heinz-Joachim Windrich Nieste (2. 7. 1973), Magdalena Breidenbach, Stadt Allendorf (2. 7. 1973), Dieter Werner, Stadt Allendorf (2. 7. 1973), Anneliese Weichert, Bad Sooden-Allendorf (5. 7. 1973), Eva Brandt, Wasenberg (28. 6. 1973), Marie-Luise Bethke Bad Hersfeld (9. 7. 1973), Helga Weddig, Fulda 1 (5. 7. 1973), Jochen Bauer, Vellmar 3 (6. 7. 1973), Lothar Kalhöfer, Willingen (29. 6. 1973), Hans-Jochen Schulz, Kassel (19. 7. 1973), Helga Reding, Stadt Allendorf (16. 7. 1973), Maria John, Gilserberg (11. 7. 1973), Barbara Dücker, Gersfeld (17. 7. 1973), Wolfgang Heinicke, Eiterfeld (13. 7. 1973), Werner Schwatlo, Cornberg (20. 7. 1973), Margot Lauterbach, Nentershausen (24. 7. 1973), Uwe Klec, Bromskirchen (26. 7. 1973), Gertraud Quentel, Schwalmstadt 1 (14. 7. 1973);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaF) Gundula Wagner, Stadt Allendorf (2. 7. 1973);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaF) Monika Müller, Kassel (4. 7. 1973), Ingrid Pliagas, Kassel (2. 7. 1973), Christa Delling, Hofgeismar (10. 7. 1973), Erik Köhle, Stadt Allendorf (6. 7. 1973);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer** Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Karl-Heinrich Koch, Kassel (4. 7. 1973);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Bewerberin Gertraude Bachmann, Hofgeismar-Hombressen (1. 8. 1973), die apl. Lehrerinnen (BaW) Wilhelm Lomb, Cornberg (3. 7. 1973), Wolfgang Schmidt, Wolfhagen-Ippinghausen (26. 6. 1973), Dietmar Schmücker, Witzenhausen (4. 7. 1973), Herta Wagner, Frankenberg/E. (2. 7. 1973), Renate Singer, Cyriaxweimar (2. 7. 1973), Reinhild Stein, Ebsdorfergrund-Heskem (2. 7. 1973), Hartmut Trümper, Neustadt (2. 7. 1973), Heinrich Hlawica, Ebsdorfergrund-Heskem (2. 7. 1973), Urike Samland, Kaufungen 1 (2. 7. 1973), Hans Rodekurt, Kaufungen 1 (3. 7. 1973), Sigrid Unterkircher, Eiterfeld (4. 7. 1973), Brigitte Justi, Arnsbach (18. 6. 1973), Elle Brill, Bad Hersfeld (6. 7. 1973), Claudia Kattenbusch, Lohfelden 1 (3. 7. 1973), Josef Wolfschlag, Fulda (2. 7. 1973), Helga Meyer-Heuser, Neu-Eichenberg (5. 7. 1973), Arto Sittig, Kassel (4. 7. 1973), Karl Walper, Ronshausen (9. 7. 1973), Ludwig Gombert, Hosenfeld (3. 7. 1973), Paul Braun Tann (26. 6. 1973), Heinrich Sattler, Homberg (4. 7. 1973), Wolfgang Glotzbach, Bad Hersfeld (9. 7. 1973), Wolfgang Grochtdreis, Lohfelden 1 (6. 7. 1973), Karin Meyer, Kaufungen 1 (5. 7. 1973), Marita Krieger, Lichtenfeld (29. 6. 1973), Barbara Klein, Korbach (2. 7. 1973), Hans-Jürgen Wagner, Bad Hersfeld (11. 7. 1973), Renate Müller, Kassel (9. 7. 1973), Anna-Margarete Leclercq, Kaufungen 2 (6. 7. 1973), Lotte Justi, Vöhl (11. 7. 1973), Wolf Dieter Martin Waldeck (30. 6. 1973), Wilfried Wickentäger, Kassel (19. 7. 1973), Norbert Hammel, Bebra (13. 7. 1973), Heidrun Riebold, Kassel (17. 7. 1973), Reinhard Taube, Kassel (17. 7. 1973), Herta Trebing, Kerspenhausen (10. 7. 1973), Ingrid Gernand, Arolsen (4. 7. 1973), Brunhilde Tewel, Kassel (24. 7. 1973), Detlef Meißner, Kassel (23. 7. 1973), Norbert Schraub, Neuenthal-Zimmersrode (21. 7. 1973), Heddi

Breithaupt, Kassel (24. 7. 1973), Hans-Jürgen Gottwald, Bad Hersfeld (23. 7. 1973), Peter Höhmann, Kassel (26. 7. 1973), Gudrun Werner, Niederklein (23. 7. 1973), Anna Sauer, Stadt Allendorf (23. 7. 1973), Inge Reinhold, Helsa (26. 7. 1973), Christa Schmidt, Kassel (30. 7. 1973), Adolf Drommershausen, Marbach (30. 7. 1973), Detlev Wischniowski, Spangenberg (2. 8. 1973), Helmut Röder, Flieden (6. 8. 1973), Heidemarie Nennstiel, Philippsthal (6. 8. 1973);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP)** apl. Lehrerin an einer Sonderschule (BaW) Dörthe Köhler, Niederwalgern (2. 7. 1973);

zum **Taubstummenoberlehrer z. A. (BaP)** apl. Taubstummenoberlehrer Erich Hollstein, Homberg (6. 7. 1973);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/innen (BaW) Michaela Gießler, Melsungen (28. 6. 1973), Ingrid Scheu, Walburg (10. 7. 1973), Anita Veldung, Petersberg (6. 7. 1973), Heide Schulz-Weber, Neukirchen (11. 7. 1973), Christa Hoffmann, Sontra (13. 7. 1973), Harald Markel, Vellmar 3 (16. 7. 1973), Jutta Kiehlborn, Niestetal-Heiligenrode (24. 7. 1973), Rolf Breul, Neuental-Zimmersrode (24. 7. 1973), Ingeburg Brchm, Kassel (26. 7. 1973), Rainer Lemnitz, Edertal (25. 7. 1973), Waltraud Peikert, Ebsdorfergrund-Heskem (30. 7. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Lehrerin (BaP) Elke Rennen, Hundelshausen (20. 7. 1973);

versetzt:

nach Niedersachsen: Lehrerin z. A. (BaP) Birgit Niedernostheide, Marbach (1. 8. 1973), Realschullehrer (BaL) Armin Schmidt, Sontra (1. 8. 1973), Lehrer (BaL) Hans-Martin Standau, Sontra (1. 8. 1973), die Lehrerinnen z. A. (BaP) Doris Wittrock, Wetter (1. 8. 1973), Christiane Werk, Münchhausen (1. 8. 1973), Lehrer z. A. (BaP) Gerhard Bohnsack, Kaufungen 2 (1. 8. 1973), Lehrerin z. A. (BaP) Jutta Fischer, Witzenhausen (1. 8. 1973); Realschullehrer (BaL) Wolfgang Kramer, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Lehrerin (BaL) Anneliese Donecker, Heringen (1. 8. 1973);

nach Nordrhein-Westfalen: Lehrerin z. A. (BaP) Ingrid Paland, Hombressen (1. 8. 1973), Lehrer (BaL) Yso Meyer, Liebenau (1. 8. 1973), Lehrerin (BaL) Elfriede Herrmann, Kassel (1. 8. 1973), Lehrerin z. A. (BaP) Hilde Plannet, Wohratal-Halsdorf (1. 8. 1973), Lehrerin (BaL) Inge Vollmer, Fuldata 1 (1. 8. 1973), Lehrerin z. A. (BaP) Gunda Jochim, Nettratal (1. 8. 1973), die Lehrerinnen (BaL) Karin Wilkens, Eichenzell (1. 8. 1973), Marianne Frey-Kleinfeld, Kassel (1. 8. 1973);

nach Baden-Württemberg: Lehrerin z. A. (BaP) Roswitha Ilodubah, Neuhoof-Rommerz (1. 8. 1973), Lehrerin (BaL) Maria-Anna Filke, Burghaun-Steinbach (1. 8. 1973), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Roselind Mozer, Hofgeismar (1. 8. 1973), die Lehrerinnen z. A. (BaP) Irene Dietz, Nentershausen (1. 8. 1973), Heidi Müller, Tann (1. 8. 1973);

nach Rheinland-Pfalz: Lehrerin z. A. (BaP) Heidrun Saß, Kirchhain (1. 8. 1973), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Marlene Herz, Schauenburg-Hoof (1. 8. 1973);

nach Hamburg: apl. Lehrerin (BaW) Barbara Drews, Wolfhagen (1. 8. 1973), Lehrerin (BaL) Monika Gehm, Wetter (1. 8. 1973);

nach Bayern: Lehrerin (BaL) Annerose Hauch, Fulda (1. 8. 1973), Lehrerin (BaP) Heidemarie Horenburg, Stadt Allendorf (1. 8. 1973), Lehrerin z. A. (BaP) Ilse Hergel, Diemelstadt (1. 8. 1973);

nach Berlin: Lehrerin z. A. (BaP) Gisela Scholz, Eschwege (1. 8. 1973);

nach Bremen: Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Karl-Heinz Krücken, Petersberg (1. 8. 1973);

nach Bremerhaven: Lehrer z. A. (BaP) Erwin Rohrbach, Bad Hersfeld (1. 8. 1973);

an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg: Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Helmut Wagner, Baunatal 1 (1. 8. 1973);

von Nordrhein-Westfalen: Sonderschullehrer (BaL) Hans-Georg Lucas, Melsungen (1. 8. 1973), Lehrerin (BaP) Maria-Theresia Hoppe, Kassel (1. 8. 1973), Lehrer z. A. (BaP) Gerhard Driesen, Kaufungen 2 (1. 8. 1973), Lehrerin (BaL) Ute Uhlemann, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973);

von Niedersachsen: Lehrerin (BaL) Ute Hollmann, Tetral-Röhrda (1. 8. 1973), Lehrer (BaL) Erhard Motzkus, Fulda (1. 8. 1973);

von Bayern: Lehrer z. A. (BaP) Peter Dölle, Fulda (1. 8. 1973), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Heidi Saliger, Fulda (1. 8. 1973);

von Baden-Württemberg: Lehrerinnen (BaL) Ursula Reinhardt, Kassel (1. 8. 1973), Doris von Kiedrowski, Eschwege (1. 8. 1973);

von Rheinland-Pfalz: Lehrerin an einer Sonderschule (BaL) Gisela Fenner, Fritzlar (1. 8. 1973);

von Bremen: Lehrerin (BaL) Elisabeth Stolt, Kirchhain (1. 8. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Lehrer Hans Karp, Bad Hersfeld (1. 8. 1973), Kurt Arndt, Niestetal-Sandershausen (1. 8. 1973), die Realschullehrer Willi Saalman, Eschwege (1. 8. 1973), Karl Kühner, Neukirchen (1. 8. 1973), Lehrerin Katharina Bauer, Bad Hersfeld (1. 8. 1973), Lehrer Géza Klug, Hilders (1. 8. 1973), die Lehrerinnen Elfriede Ziebell, Kassel (1. 8. 1973), Elisabeth Charlotte Butzert, Künzell (1. 8. 1973), Leonore Hänel, Kassel (1. 8. 1973), Martha Wiensesen, Kassel (1. 8. 1973), Anna Meckbach, Hofgeismar (1. 8. 1973), Margot Klensch, Baunatal 4 (1. 8. 1973), Elise Conrad, Kassel (1. 8. 1973), Margarete Knauf, Immenhausen (1. 8. 1973), Herta Schild, Wabern (1. 8. 1973), Anna Berle, Kassel (1. 8. 1973), Margarete Seiffert, Münchhausen (1. 8. 1973), Toni Heintzmann, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Elisabeth Hellmuth, Baunatal 1 (1. 8. 1973), Hildegard Schärer, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Maria Haeublein, Karlshafen (1. 8. 1973), Anneliese Deuker, Ahnatal-Heckershausen (1. 8. 1973), Juliane Weiland, Kaufungen (1. 8. 1973), die Lehrer Karl Turtenwald, Hofgeismar (1. 8. 1973), Egon Volger, Homberg (1. 8. 1973), Hans Hartung, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Franz Zink, Edertal (1. 8. 1973), Robert Witt, Neuental-Zimmersrode (1. 8. 1973), Wilhelm Knauf, Hofgeismar (1. 8. 1973), Walter Gröschel, Bad Hersfeld (1. 8. 1973), Heinrich Falkenhan, Eschwege (1. 8. 1973), Rektorin Frieda Reuter, Kassel (1. 8. 1973), die Hauptlehrer Bruno Koch, Eichenzell (1. 8. 1973), Erwin Jahnke, Ittertall (1. 8. 1973), Heinz Rust, Wildeck-Bosserode (1. 8. 1973), Willi Schröder, Melsungen (1. 8. 1973), die Konkretoren Ernst Sonnenberg, Kassel (1. 8. 1973), Josef Gruß, Kassel (1. 8. 1973), Karl Buppig, Kassel (1. 8. 1973), Realschullehrer Bruno Kreil, Kassel (1. 8. 1973), Konkretor einer Sonderschule Dr. Adam Steuer, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Realschullehrerin Ida-Charlotte Sippel, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Konkretor einer Realschule Heinrich Hampel, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), die Realschullehrer Erwin Lampe, Battenberg (1. 8. 1973), Ewald Jung, Bebra (1. 8. 1973), Fritz Weibezahn, Bebra (1. 8. 1973), Realschullehrer Karl Lauterbach, Lohfelden 1 (1. 8. 1973), Lehrer an einer Sonderschule Kurt Hübner, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Realschullehrerin Hanna Bleyl, Marburg a. d. L. (1. 8. 1973), Lehrer an einer Sonderschule Karl Krisch, Hünfeld (1. 8. 1973),

entlassen:

die Lehrerinnen z. A. Ursula Jaene, Melsungen (1. 8. 1973), die Lehrerinnen Ulrike Sciuk, Petersberg (1. 8. 1973), Erika Bettin, Altmorschen (1. 8. 1973), Dorothea Meier, Homberg (1. 8. 1973), Erika Hübner, Hünfeld-Roßbach (1. 8. 1973), Christa Lind, Fuldata 1 (1. 8. 1973), die Lehrerinnen z. A. Eva Neumeister, Kassel (1. 8. 1973), Dorothea Scholz, Gertenbach (1. 8. 1973), Angelika Geserich, Frankenberg/Eder (1. 8. 1973), Gisela Bernhardt, Borken (1. 8. 1973), Gertrud Gnau, Kassel (1. 8. 1973), die Lehrkraft i. A. Charlotte Schilling, Bad Sooden-Allendorf (1. 8. 1973), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. Walburga Kiso, Wanfried (1. 8. 1973), Lehrer z. A. Joachim Geserich, Frankenberg/E. (1. 8. 1973), Studienrat z. A. Dietrich Fischer, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Lehrer Hermann Josef Schauerte, Eiterfeld (1. 8. 1973), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. Diethild Sablik, Hünfeld (1. 8. 1973), Hildegard Maeßen, Kaufungen 1 (1. 8. 1973), Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. Neithard Horn, Karlshafen (1. 8. 1973), apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Gabriele Fabian, Wildeck-Obersuhl (1. 8. 1973), Lehrer z. A. Friedrich Balcke, Kassel (1. 8. 1973), Lehramtsreferendarin Renate Uhlmann, Bad Hersfeld (1. 8. 1973).

Kassel, 20. 8. 1973

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 37/1973 S. 1628

1148 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. für den Landkreis Dieburg in Brensbach**

Der Schlachtviehversicherungsverein a. G. für den Landkreis Dieburg in Brensbach hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. 6. 1973 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Juli 1973 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 8. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 39 i 02/01

StAnz. 37/1973 S. 1630

1149**Auflösung des Schweineversicherungsvereins Delkenheim**

Der Schweineversicherungsverein Delkenheim hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 3. Juli 1973 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 8. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02.01

StAnz. 37/1973 S. 1630

1150**Auflösung des Schweineumlagevereins Gießen-Klein-Linden**

Der Schweineumlageverein Gießen-Klein-Linden hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 5. Juni 1973 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 4. 1974 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 24. 8. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 37/1973 S. 1630

1151**Vorhaben der Firma Andreas Zieringer KG, Bensheim**

Die Firma Andreas Zieringer KG, 6140 Bensheim, Fabrikstraße 25, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zum Austausch von 3 vorhandenen Drehöfen durch 3 neue Sechskant-Drehöfen (Zinkschmelze) auf ihrem Grundstück in 6140 Bensheim, Flur 3, Flurstück 21/6, Grundbuch Gemarkung Bensheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 22. 8. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Z (4)

StAnz. 37/1973 S. 1630

1152**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Universitätsstadt Gießen — Stadtwerke —**

Auf Antrag und zugunsten der Universitätsstadt Gießen — Stadtwerke — wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Großen-Buseck erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone)**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2 000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 22 Nrn. 204/1 und 204/2 der Gemarkung Großen-Buseck.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Großen-Buseck:

Flur 21 Flurstücke Nrn. 193—208

Flur 22 Flurstücke Nrn. 7, 8, 10/1, 11/1, 12, 13 1, 13/2, 14—24, 26/1, 26/2, 27—35, 201, 202, 203, 205, 206 und 207

Wege Nrn. 250 (im Westen bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstückes Flur 21 Nr. 208), 251 (im Südosten bis zur Südwestspitze des Flurstückes Nr. 23), 252, 253, 255 (im Westen bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstückes Nr. 207), 265 (im Osten bis zur verlängerten Ostgrenze des Flurstückes Nr. 201), 267 und 268 (im Südosten bis zur verlängerten Südostgrenze des Flurstückes Nr. 24)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Großen-Buseck:

Flur 20 Flurstücke Nrn. 8—15

Weg Nr. 171/1 (im Süden bis zur verlängerten Südgrenze des Flurstückes Nr. 8)

Graben Nr. 209

Flur 21 Flurstücke Nrn. 76—148, 149/1, 149/2, 150—192, 209 bis 210, 211, 212, 213, 214, 215/1, 215/2 und 216

Wege Nrn. 229, 230, 231, 232, 233 (im Süden bis zu den verlängerten Südgrenzen der Flurstücke Nrn. 76 und 85), 235 bis 242, 244, 245 und 246

Gräben Nrn. 249, 250 und 251

Flur 22 Flurstücke Nrn. 1—6, 25, 36, 37 und 208—212

Wege Nrn. 250 (im Osten bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstückes Flur 21 Nr. 208), 251 (im Nordwesten bis zur Südwestspitze des Flurstückes Nr. 23), 254, 255 (von der verlängerten Westgrenze des Flurstückes Nr. 212 bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstückes Nr. 207), 258, 268 (im Nordwesten bis zu der verlängerten Südostgrenze des Flurstückes Nr. 24), 269, 270 und 271 (im Nordosten bis zu den verlängerten Nordostgrenzen der Flurstücke Flur 21 Nr. 116 und Flur 22 Nr. 37)

Graben Nrn. 301/2.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr ohne gleichmäßige Verteilung,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde,

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten:

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Universitätsstadt Gießen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehörde — 6300 Gießen
3. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen — Bauaufsichtsbehörde — 6300 Gießen
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden
5. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 6360 Friedberg
6. dem Katasteramt Gießen, 6300 Gießen

7. dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen — Stadtwerke — 6300 Gießen
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1973

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (7732) — St
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 37/1973 S. 1630

1153

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Dillenburg, Stadtteil Eibach, Dillkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Dillenburg, Stadtteil Eibach, Dillkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Eibach und Nanzenbach erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 5 000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 85 der Gemarkung Eibach. Die Grenzabstände betragen 10 m (Nord- und Südseite) und 20 m (Ostseite). Die Westgrenze verläuft parallel zur Ostseite des Weges Flur 1 Nr. 33.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Eibach:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 84—89, 47—50, 55—62, 64/1, 111, 113/1, 114/1, 114/2, 41 (teilweise — von dem Flurstück Nr. 54 bis zu dem westlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 41), 64/2 (teilweise — nördlicher Teil — zwischen dem Flurstück Nr. 41 und dem südlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 85), 82 (teilweise — nördlicher Teil — zwischen dem südlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 85 und dem Südostpunkt des Flurstückes Nr. 114/2), 33 (teilweise — von dem Flurstück Nr. 90 — südliche Richtung — bis zu dem Flurstück Nr. 114/2), 112 (teilweise — nördlicher Teil — zwischen dem Südostpunkt des Flurstückes Nr. 105 und dem Südpunkt des Flurstückes Nr. 111) und 35 (teilweise — südlich des Flurstückes Nr. 40).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf die von folgender Grenzlinie umschlossenen Flurstücke und Flurstücksteile:

- a) von dem Trigonometrischen Punkt „Oberer Schmidthain“ (Flur 24 Flurstück Nr. 1/2 der Gemarkung Nanzenbach) in südöstlicher Richtung über die Gemarkungsgrenze Nanzenbach—Eibach (zwischen den Polygonpunkten 261 und 320 — Flurstücksstein des Flurstückes Flur 2 Nr. 12 der Gemarkung Eibach),
- b) 105 m in südöstlicher Richtung,
- c) nach Südsüdost bis zum Polygonpunkt 364 (145 m).

- d) 320 m nach Süden bis zur Westgrenze des Flurstückes 199,
- e) mit der Grenze zwischen den Fluren 1 und 2 bis zur Nordgrenze des Flurstückes Flur 2 Nr. 158,
- f) mit der Nordgrenze des Flurstückes Flur 2 Nr. 158 in östlicher Richtung (55 m),
- g) mit dem Weg Nr. 162 bis zu dem Südostpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 159,
- h) nach Südwesten über den Trigonometrischen Punkt „Burg“ bis zu dem westlichsten Punkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 139,
- i) mit den Westgrenzen der Flurstücke Nrn. 139, 140, 144, 142, 143, 117 und 130 bis zu dem Flurstück Flur 1 Nr. 41,
- j) mit der Grenze des Flurstückes Flur 1 Nr. 41 in westlicher Richtung bis zu dessen westlichem Punkt,
- k) bis zu dem südlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 85,
- l) bis zu dem Südwestpunkt des Flurstückes Nr. 114/2,
- m) nach Norden mit der Grenze des Flurstückes Nr. 112 (50 m),
- n) nach Westen bis zu dem Südwestpunkt des Flurstückes Nr. 103,
- o) mit der Ostgrenze des Flurstückes Nr. 216 bis zu dessen nördlichem Punkt,
- p) in nördlicher Richtung (55 m) bis zu der Ostgrenze des Flurstückes Nr. 204/2 bei Polygonpunkt 241,
- q) in nördlicher Richtung bis zu dem Flurstück Nr. 9,
- r) über das Flurstück Nr. 204/2 bis zu dem Flurstück Nr. 6,
- s) mit der Ostgrenze des Flurstückes Nr. 6 bis zu dem Flurstück Nr. 33,
- t) über das Flurstück Nr. 33 nach Nordnordost (170 m — Flurstück Nr. 2),
- u) nach Nordosten (90 m — Flurstück Nr. 2)
- v) nach Nordosten über die Gemarkungsgrenze Nanzenbach—Eibach bis zu dem Trigonometrischen Punkt „Oberer Schmidthain“.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auf-

fangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- s) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
- 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von größeren Dunghaufen,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Dillenburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Dillkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstr. 62
2. dem Landrat des Dillkreises — untere Wasserbehörde — 6340 Dillenburg
3. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Bauaufsichtsbehörde — 6340 Dillenburg
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg
6. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg
7. dem Magistrat der Stadt Dillenburg, 6340 Dillenburg
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 7. 1973

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 e 04/01 (12284) — E
In Vertretung:
gez. Blöcker i. V.
StAnz. 37/1973 S. 1632

1154 KASSEL

Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Kleinlüder liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großlüder, Kreis Fulda

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Großlüder wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10)* für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

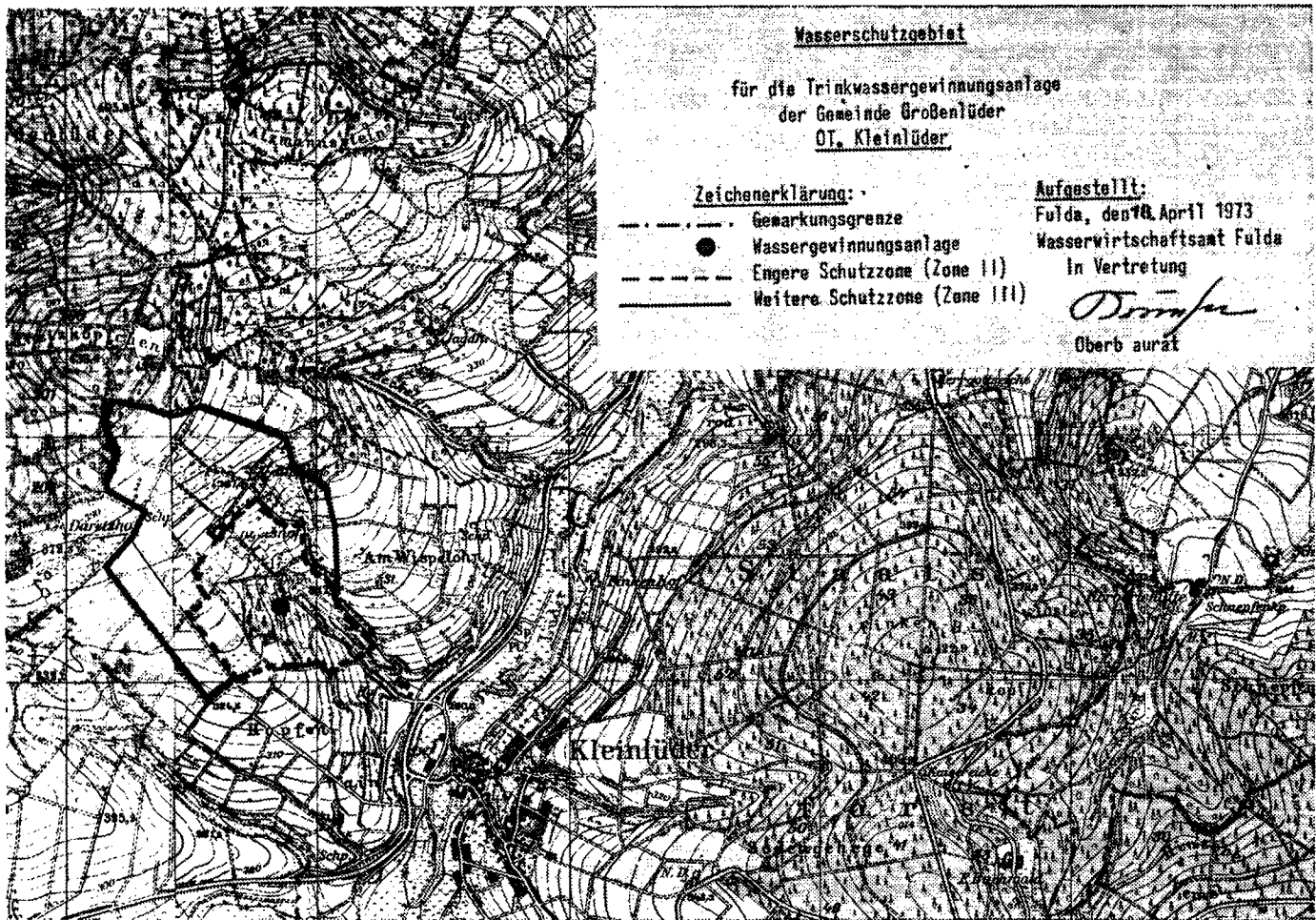
Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1 500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

* hier nicht veröffentlicht.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großlüder, Ortsteil Kleinlüder, Kreis Fulda

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Kleinlüder, Flur 11, Flurstück 3/1 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Kleinlüder, Flur 1, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 50/2, 50/1 teilw., 69, 68 teilw.

Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5 teilw., 6, 8/1 teilw., 63 teilw., 86, 62 teilw.,

Flur 10, Flurstücke 84, 135/109 teilw.,

Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3/1 teilw., 91, 4, 5/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 16/1, 18/1, 19, 92 teilw., 21, 22, 111/23, 90 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Kleinlüder.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten

auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungs Bereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Großlüder und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs Bereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda;

3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisbeschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Großenlüder;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Zweckverband Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda in Fulda;
9. beim Katasteramt in Fulda.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. 8. 1973

Der Regierungspräsident
 III/5 — 79 b 06 15 (Nr. 266)
 In Vertretung
 gez. Schestag i. V.
 St.Anz. 37/1973 S. 1634

1155

Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Lohne liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Fritzlar, Kreis Fritzlar-Homberg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Fritzlar wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7)* für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1 500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Lohne, Flur 12, Flurstücke 27/9 teilw., 36/10, 37/10 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Lohne, Flur 10, Flurstücke 1 teilw., 2 teilw., Flur 12, Flurstücke 7/1 teilw., 12/1 teilw., 27/9 teilw., 29/9 teilw., 37/10 teilw., 24 teilw., 25 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Lohne.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Triebstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
 b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

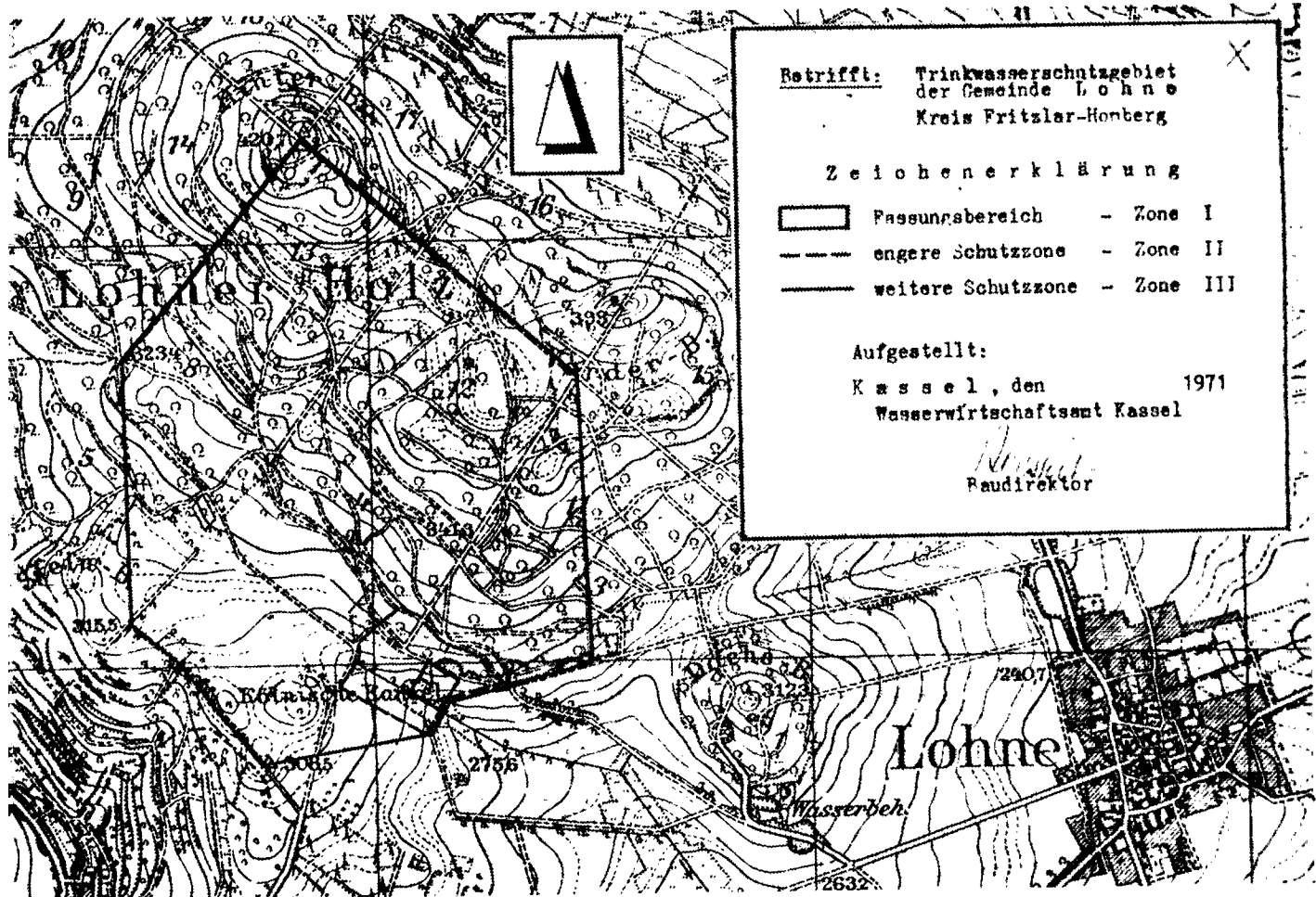
(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;

*) hier nicht veröffentlicht.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Fritzlar, Ortsteil Lohne, Kreis Fritzlar-Homburg

4. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Grfuttermielen;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefhrenden Flssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung ber das Lagern wassergefhrender Flssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, da die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbestndigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgeme Verwendung von Jauche, Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;

16. die Neuanlage von befestigten, fr Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straen, wenn nicht sichergestellt worden ist, da das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengrben und Kanle aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Ffassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Ffassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Ffassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulssig, jedoch drfen Zugtiere hierbei die Flche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natrlichem Dnger und stickstoffhaltigen Dngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdligen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Fritzlar und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Fritzlar-Homburg — untere Wasserbehörde — in Fritzlar;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg — Kreisbauamt — in Fritzlar;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Fritzlar;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisaußschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg — Kreisgesundheitsamt — in Fritzlar;
9. beim Katasteramt in Homburg/Elze.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. 8. 1973

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 237)

In Vertretung:

gez. Schestag i. V.

StAnz. 37/1973 S. 1637

Buchbesprechungen

BGB — Allgemeiner Teil. Von Prof. Dr. Harry Westermann. 2., neubearbeitete Auflage, 1973, XVII, 151 S., kart. 14,80 DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Das in der Reihe „Schwerpunkte“ des C. F. Müller Verlages erschienene Buch bietet insbesondere für den Studenten einen idealen Einstieg in die Theorie und Praxis des zivilistischen Denkens. Gerade im Hinblick auf die heutigen Bemühungen, die theoretische Ausbildung mit dem gleichzeitigen Einblick in die juristische Praxis zu verbinden, ist die Anlage des Arbeitsbuches vortrefflich gewählt. Wie bereits in seinem Lehrbuch „Sachenrecht“ seit Jahren praktiziert, stellt der Verfasser auch hier fast jedem Kapitel einschlägige, wenn auch nicht immer für den Anfänger leicht zu lösende Fälle voran, an denen die Grundprinzipien und Grundbegriffe des BGB erläutert werden. Hier werden an Hand der Fallösungen die übergreifende Bedeutung der Grundbegriffe auch für die anderen Rechtsgebiete aufgezeigt. Auf diese Art und Weise lernt der Student von vornherein, die Gesamtchau aller Rechtsdisziplinen zu wahren.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind die schon hier gegebenen Hinweise auf die prozeßrechtlichen Auswirkungen der Fallgestaltung (z. B. Einwendungen, Einreden S. 8, nicht rechtsfähiger Verein im Zivilprozeß S. 37). Die eigenen Auffassungen des Autors sind gut, ausführlich und überzeugend begründet. Gegenansichten werden nicht nur dargestellt, sondern ebenfalls in ihrer Begründung kurz wiedergegeben. Zusammenfassende theoretische Kapitel gliedern den Stoff systematisch und bieten gleichzeitig eine Wiederholung. Ein Sachregister weist auf die einschlägigen Begriffe und ihre Erläuterungen hin.

Die Gliederung der Fallösung entspricht klausurtechnischen Gesichtspunkten. So bietet das Buch dem Studenten zugleich eine Anleitung zur Behandlung der dargestellten Fälle in Klausuren und Hausarbeiten.

Insgesamt gesehen ein auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung stehendes Werk, welches sich sowohl für den Anfänger zur Einarbeitung als auch für den Fortgeschrittenen zur Examensvorbereitung eignet. Richter Schmidt von Rhein

Führungsstil und Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung. Von Dr. Josef Marschall. 1972. 81 S. 9,90 DM. Verlag für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik. Bad Harzburg.

Die Veröffentlichung gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser — Vizepräsident des österreichischen Rechnungshofs — am 17. Mai 1972 vor Vertretern der öffentlichen Verwaltung in der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft (Bad Harzburg) gehalten hat. Die Beiträge der im Anschluß an den Vortrag geführten Diskussionen sind in einem Anhang abgedruckt.

Marschall geht es in seinem Vortrag um das zentrale Anliegen der Behördenleiter, Politiker und Steuerzahler, die Verwaltung wirtschaftlicher und effektiver zu gestalten. Er zeigt den engen Zusammenhang auf, der nach seiner Auffassung zwischen „Führungsstil“ und Wirtschaftlichkeit besteht. An Hand von Beispielen aus der Revisionspraxis legt er dar, daß „günstige Klimazonen“ der Verwaltung, in denen überdurchschnittliche Leistungen zu vermerken sind, zumelst durch eine neuzeitliche moderne Führung bedingt sind. Marschall führt Fehlschläge bei Verwaltungsreformen im wesentlichen darauf zurück, daß zu häufig versucht worden sei, Verwaltungsreformen durch bloße organisatorische Änderungen in Detailbereichen zu betreiben. Er befürwortet die Einführung eines neuen grundlegend gewandelten Führungsstils und Führungsverständnisses in die Verwaltung — im wesentlichen so wie im Hamburger Modell vertreten —, um einen nachhaltigen Rationalisierungseffekt zu erzielen.

Das Nachlesen des flüssig und nicht ohne Humor gehaltenen Vortrags sei jedem empfohlen, der an den Bemühungen um eine bessere Leistungsfähigkeit der Verwaltungskörper Anteil nimmt oder Anteil hat. Regierungsrat v. Hoerschelman

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Dieso) — Tarifrecht — Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsident des Bundesrechnungshofes a. D. unter Mitarbeit von Min.-Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. 21. Erg.-Lieferung. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied (Rhein).

Die Mitte Juli erschienene, 176 Seiten umfassende 21. Ergänzungslieferung zur Dieso — Tarifrecht — bringt die

- a) Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse des nicht vollbeschäftigten bzw. des gegen Stückvergütung tätigen Fleischbeschau-personals in bzw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe,
- b) die allgemeine Vergütungsordnung für den kommunalen Bereich,
- c) den Zuwendungsstarifvertrag für Arbeiter im kommunalen Bereich,
- d) den Versorgungs-Tarifvertrag für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe sowie den Versorgungs-Tarifvertrag Saar,
- e) die Versorgungsstarifverträge für die Waldarbeiter und für Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben und Weinbaubetrieben der Länder

auf den neuesten Stand. Außerdem werden die für Hamburg seit dem 1. Januar 1973 maßgebenden Lohnstarifverträge geliefert. Der Hamburger Tarifvertrag über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge für Arbeiter ist in der nunmehr geltenden Fassung neu abgedruckt.

Regierungsrat Ramdohr

Gaststättengesetz, Kommentar von Dr. jur. Elmar Michel, Ministerialdirektor a. D. und Werner Kienzle, Ministerialdirigent, 6. neubearbeitete Auflage, 1973, 386 S., Leinen 62.— DM. Carl Heymanns Verlag KG, Köln — Berlin — Bonn — München.

Die 5. Auflage des Kommentars ist in StAnz. 1972 S. 1609 besprochen worden. Im Hinblick auf den Ruf, den der Kommentar in Fachkreisen genießt, ist es nicht erstaunlich, daß die 5. Auflage sehr bald vergriffen war und daher eine Neuauflage angezeitet erschien. Für eine solche bestand um so mehr Veranlassung, als die für Behörden, Gerichte und Gastwirte sehr wichtigen Ausführungsvorschriften der Länder aus zeitlichen Gründen in der 5. Aufl. (erste Aufl. zu dem neuen GastG) noch nicht gebracht werden konnten. Die 6. Aufl. ist eine echte Neubearbeitung, denn sie berücksichtigt (abgesehen von den unten behandelten Erläuterungen zu den GastVOen) alle Rechtsänderungen und vor allem die — insbesondere in der Rechtsprechung — geänderten rechtlichen Anschauungen. Die Verfasser haben die in den ersten Jahren nach der Neuregelung des Gaststättenrechts naturgemäß in besonders großem Umfang angefallene Rechtsprechung zum GastG, außerdem diejenige zu verwandten Rechtsgebieten und zum allgemeinen Verwaltungsrecht sowie das neue einschlägige Schrifttum in mustergültiger Weise für die Erläuterungen nutzbar gemacht. Ebenso sind zahlreiche neue Fragen der Verwaltungspraxis, die noch nicht in gerichtlichen Entscheidungen ihren Niederschlag gefunden haben, und ihre Lösung in den Erläuterungen dargestellt; dafür wurden überholte Fragestellungen weggelassen.

Neu bearbeitet ist (um für diese Besprechung ein Beispiel herauszugreifen) u. a. § 22 GastG (Auskunft und Nachschau). Abgesehen von der — in jeder Hinsicht zu billigen — Verwertung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 37, 283) zur Frage des Zeitabstands, in dem Kontrollen (Nachschau) durchgeführt werden dürfen, wird aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54) zutreffend gefolgert, daß die Befugnis der zuständigen Behörde zur Nachschau des Schutzbereichs des Art. 13 Abs. 3 GG nicht berührt, soweit § 22 Abs. 2 GastG einräumt, die dem Betrieb des Gewerbes einschließlich der dem Aufenthalt der Beschäftigten dienenden Räume, die nicht zugleich Wohnräume sind, zu den Zeiten zu betreten und zu besichtigen, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beizupflichten ist unter Zugrundelegung der zit. Entscheidung des BVerfG auch der weiteren Folgerung, daß außerhalb der genannten zeitlichen Grenze und soweit die Betriebsräume zugleich Wohnräume sind, die Schranken des Art. 13 Abs. 3 GG beachtet werden müssen. Zweifelhaft kann aber in diesem Zusammenhang sein, ob § 22 Abs. 2 GastG (im Gegensatz etwa zu § 46 Abs. 2 WaffnG) als Vollzugsgesetz i. S. des Art. 13 Abs. 3 GG oder nur als ein lediglich die üblichen Betretungs- und Besichtigungsrechte bei Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen einräumendes Gesetz i. S. der Ausführungen des BVerfG anzusehen ist. — Zur Verpflichtung des Gastwirts zur Offenhaltung der Zugangstür und Gaststätte während der Betriebszeit s. die anschaulichen und für die Praxis wichtigen Erläuterungen zu § 6 des Musterentwurfs zur GastVO (Anhang!).

In den — neuen — Anhang wurden die Ausführungsvorschriften des Bundes aufgenommen, so die weitergelassenen VOen über die Anwendung des GastG auf Bahnhöfe und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentl. Verkehrs (Anh. 1) und über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen (Anh. 2), ferner die auf Grund des § 28 GastG erlassene (und für die Länderbehörden verbindliche) „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe“ nebst der bei ihrer Veröffentlichung im BAnz. beigefügten Begründung (Anh. 3). Schließlich enthält der Anhang außer dem Verzeichnis der von den Ländern erlassenen AusVOen unter Angabe von Datum und Fundstelle eingehende Erläuterungen zu dem Musterentwurf zu den in allen Ländern (im wesentlichen übereinstimmend) erlassenen Gaststättenverordnungen (GastVO). Hier ist berücksichtigt worden, daß durch die GastVOen, namentlich durch deren Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Räume, ein großer Teil der Fragen normativ geregelt ist, für deren Beantwortung es bisher an zeitgemäßen, für alle verbindlichen und un-zweideutigen Maßstäben fehlte. Die für die Praxis wichtigsten dieser Regelungen waren bereits nach kurzer Zeit Gegenstand höchst richtiger Entscheidungen, die in der Neuauflage berücksichtigt wurden, so u. a. die Entscheidung des BVerwG vom 28. 2. 1973 (GewArch. 1973, 133) zur Vereinbarkeit der Regelungen in den GastVOen über das Verbot des Versperrens der notwendigen Aborte durch Münzautomaten u. dgl. (als solche der Berufsausübung) mit Art. 12 Abs. 1 GG.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die mit der Materie sehr vertrauten Verfasser mit der Neuauflage den Verwaltungsbehörden und Gerichten, dem Gaststättengewerbe und seinen Organisationen wieder ein Erläuterungswerk zur Verfügung gestellt haben, das, abgesehen von den bei der Rezension der 5. Aufl. gewürdigten Vorzügen, den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung wiedergibt. Der Kommentar ist daher ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit der Materie des Gaststättenrechts befassen muß. Das übersichtliche Stichwortverzeichnis ist wesentlich ergänzt worden durch Einbeziehung des Anhangs und erleichtert damit die praktische Handhabung des Kommentars.

Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Dr. Fuhr

Das Kind in der Stadt. Herausgegeben vom Bund Deutscher Garten- und Landschaftsarchitekten, 64 S., mit 35 Abb. Broschiert 24.— DM (BDLA-Schriftenreihe 14). Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Kinderspielflächen erfreuen sich — begrüßenswerterweise — in letzter Zeit auffallend starker Beachtung in der Öffentlichkeit, insbesondere aber auch durch politische Gremien. Bauordnungen werden überprüft, ob sie dem Spielbedürfnis der Kinder und Jugendlichen genügend Rechnung tragen. Spielflächengesetze werden ernstlich diskutiert, teilweise wurden sie schon in Kraft gesetzt; spezielle Ortsatzungen werden erlassen. Um so mehr gewinnt in diesem Zusammenhang die Frage nach dem kindgerechten Spielplatz an Bedeutung.

Auf diese Frage versucht das vorliegende Schriftwerk „Das Kind in der Stadt“ eine praktische Antwort zu geben. Der Band gibt die Ergebnisse eines Seminars des Bundes Deutscher Garten- und Landschaftsarchitekten e. V. vom Juni 1972 wieder, dessen damaliges Thema mit dem jetzigen Buchtitel identisch war. Die Absicht der

Teilnehmer war es, festzustellen, wo wir eigentlich stehen, welche Möglichkeiten uns verbleiben und wo sich die Ausbrüche aus dieser Zwangssituation anbieten. Die Broschüre beinhaltet die Vorträge des Seminars jeweils mit einer zusammengefaßten Wiedergabe der hierzu erfolgten Diskussionen. Behandelt werden u. a. folgende aktuelle Themen: Der Kinderspielfeld im Bebauungsplan — Bedarfsfragen — Planung und Betreuung von Spiel- und Lernräumen — Umwelt als Projektfeld für Freizeitaktivitäten von Kindern und Erwachsenen — Haftung für Unfälle auf öffentlichen Kinderspielflächen, Kinderspielfläche und Versicherung, Spielfeld und Spielverhalten — pädagogische und verwaltungsmäßige Probleme — Möglichkeiten und Grenzen bei kommunalen Planungen von Spielanlagen für Kinder.

In den Anhang wurden außerdem Hinweise auf die Bauordnungen der Bundesländer und einige Bestimmungen über die Anlage von Kinderspielflächen aufgenommen, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Wie das bereits von dem Verlag Georg D. W. Callwey, München, herausgegebene und an dieser Stelle (StAnz. 1973 S. 167) besprochene Buch „Freiflächen für Kinder. Wo spielen sie morgen?“ kann auch diese Schrift allen Stellen, insbesondere den Kommunen, als wertvolle Unterlage für die Planung und Erstellung zweckmäßiger Spielflächen für Kinder und Jugendliche empfohlen werden.

Ministerialrat Stenzel

Reichsversicherungsordnung, 47. Auflage der „Grünen RVO“, bearbeitet von Karl Klöpfer, Verwaltungsdirektor a. D., Stuttgart, Textausgabe mit Anmerkungen, 832 S., in Leinen 28.— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, Verlagsort: Stuttgart.

Meine in der Buchbesprechung zur 46. Auflage der „Grünen RVO“ im Jahre 1970 getroffene Feststellung, daß es wenige Gesetze gebe, die einer so häufigen Änderung unterzogen werden müßten, wie dies gerade bei der RVO der Fall ist, hat sich bewährt und in letzter Zeit wieder in besonderem Maße eine Unterstreichung erfahren. Schon bald gab die Verabschiedung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. 12. 1970 für den Verlag und Verfasser Anlaß, sich zu entschließen, zunächst diese Bestimmungen in einer „Ergänzung zur 46. Auflage der Grünen RVO“ herauszubringen. Diese enthielt bis zum 31. 12. 1970 verkündete Änderungen des Gesetzestextes der RVO. Man konnte sich insofern helfen, als die geänderten Stellen nach Angabe zu überkleben und einzufügen waren. Die Texte konnten bis zur nächsten Seitenangabe ausgeschrieben werden. Damit wurde vorerst einem Bedürfnis der großen Zahl der Bezueher der „Grünen RVO“ Rechnung getragen. Mit der Herausgabe einer Neuauflage ist indessen aus gleichen Gründen wie seinerzeit zugewartet worden. Bereits im Jahre 1970 selbst und in Sonderheit in den Jahren 1971 und 1972 zeichnete sich eine Reihe weiterer bedeutender Gesetzesvorhaben ab, die in der Neuauflage aufgenommen werden sollten. Es ist daher zu begrüßen, daß nunmehr der richtige Zeitpunkt für die 47. Auflage gewählt worden ist. So konnten das für die RVO in besonderem Maße einschneidende Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 18. 8. 1973 und das Rentenreformgesetz vom 18. 10. 1973 ihre Aufnahme in dieser Neuauflage finden. Hinzu kommt, daß auch die während der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Auflage ergangenen weiteren Vorschriften berücksichtigt werden konnten. Hier seien u. a. die Verordnung über Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (DEVO) vom 24. 11. 1973 und die Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (DÜVO) vom 18. 12. 1972 erwähnt. Die Verordnungen sind im Anhang XXVIII und XXIX abgedruckt.

Als besonders erfreulich ist zu vermerken, daß es noch gelungen ist, das vierte Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 30. 3. 1973 im Anhang XXX der Neuauflage aufzunehmen.

In Fortsetzung der 46. Auflage wurden schließlich die außerordentlich zahlreichen Anmerkungen, Verweisungen usw. überarbeitet, ergänzt und erweitert.

Die Fachkreise haben schon seither stets zum Ausdruck gebracht, daß sie dieses Hilfsmittel für den Praktiker, Theoretiker und den Berufsnachwuchs für den Dienst in der Sozialversicherung für unentbehrlich halten. Nicht zuletzt ist es schließlich aber auch ein wertvolles und handliches Nachschlagewerk für die ehrenamtlichen Mitglieder und Organe der Sozialversicherungsträger. Auch die 47. Neuauflage entspricht somit voll der Tradition dieses Werkes.

Es enthält 567 Seiten Text der Reichsversicherungsordnung und des Sozialrechtsgesetzes mit vielen Verweisungen, 263 Seiten Anhang mit den am meisten benötigten weiteren Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Bestimmungen sowie ein 29 Seiten umfassendes Stichwortverzeichnis.

Man kann nur hoffen, daß viele Interessenten ihre dienstliche oder auch private Bibliothek mit diesem Buch bald bereichern werden.

Regierungsdirektor Knurr

Der Tatbestand des Dienstvergehens. Von Dr. Alfons Wenzel. 92 Seiten, 14,80 DM, 1973. Maximilian-Verlag (Helford).

Der in der Reihe „Leitfaden für den öffentlichen Dienst“ erschienene Grundriß wendet sich in erster Linie an Dienstvorsetzte und Personalsachbearbeiter sowie Einleitungsbehörden und Untersuchungsführer. Er gliedert sich in fünf Abschnitte: 1. Der Begriff „Dienstvergehen“, 2. Die Tatbestandsmerkmale des Dienstvergehens, 3. Einzelfälle von Dienstvergehen, 4. Disziplinarrechtlich nicht erhebliches Verhalten, 5. Würdigung und Ahndung von Dienstvergehen.

Das „Dienstvergehen“ bildet nicht nur den Kernbegriff des Disziplinarrechts, sondern zugleich auch einen vielfach schwer faßbaren Begriff. Aus diesem Grunde ist die Ausarbeitung eines knappen, sich auf die wesentlichen Punkte beschränkenden Grundrisses zum Tatbestand des Dienstvergehens für die Arbeit in der Praxis besonders verdienstvoll. Allerdings fällt auf, daß der Verfasser bei seiner Darstellung zwar die Rechtsprechung sehr eingehend berücksichtigt, kaum aber die Rechtsliteratur. Dies erscheint für einige Abschnitte des Grundrisses nachteilig, da vor allem die Aufsatzliteratur (z. B. zum außerdienstlichen Verhalten des Beamten) in den letzten Jahren geradezu richtungweisende Bedeutung gewonnen hat. Vielleicht kann — auch unter Beibehaltung der Form des Grundrisses — bei einer Neuauflage insoweit eine Erweiterung und Verbesserung der Abhandlung erfolgen.

Regierungsrat v. Hoerschelman

Staatsbürger-Taschenbuch. Von Model-Creifelds, 12. neu bearbeitete Auflage, 1973, 920 S., 22,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Auch die 12. Auflage dieses bewährten Handbuchs für Staatsbürger enthält in knapper, detaillierter und differenzierter Darstellung alles Wissenswerte über Politik, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft. Geschickt gestaltete Schaubilder verdeutlichen zahlreiche Sachkomplexe. Die Verfasser verzichten erfreulicherweise auf jede Vereinfachung. Meinung und Gegenmeinung, die sich bei vielen Sachfragen bilden, werden stets gegenübergestellt, um den Leser zu kritischer Überlegung und zu eigenem Urteil anzuregen. Diese uneingeschränkte Zuverlässigkeit in der Sachdarstellung bildet zweifellos das Geheimnis des durchschlagenden Erfolges dieses Werkes.

Wertvoll erscheint im übrigen die Einbeziehung der historischen Bezüge und Entwicklungen bei der Behandlung der einzelnen Sachgebiete. Dies schärft den Blick des Bürgers für die wesentlichen Aspekte des Zeitgeschehens sowie für zukunftsweisende Reformvorhaben in Recht, Staat und Wirtschaft.

Regierungsrat v. Hoerschelman n

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz, 42. Ergänzungslieferung, 29,12 DM, und 43. Ergänzungslieferung, 27,36 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H.

Die 42. Ergänzungslieferung brachte die Sammlung auf den Stand vom 20. Januar 1973 (bisheriger Stand: 31. Oktober 1972), die 43. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 28. Mai 1973.

Aus den Neuaufnahmen und Änderungen seien aus der 42. Ergänzungslieferung erwähnt das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverordnungsblättern vom 31. Okt. 1972 (GVBl. I S. 348), das Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 6. Dez. 1972 (GVBl. I S. 389) und die Garagenverordnung vom 22. Jan. 1973 (GVBl. I S. 32).

Im Hinblick auf die 43. Ergänzungslieferung ist hinzuweisen auf die neue Geschäftsordnung des Hessischen Landtages vom 31. Jan. 1973 (GVBl. I S. 107), das Hessische Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126) und das Hessische Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145).

Regierungsrat v. Hoerschelman n

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar zum 2. Waffengesetz, herausgegeben von Dr. jur. Rolf Hinze, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Loseblattsammlung in Plastik-Ordner DIN A 5; 3. Ergänzungslieferung, 340 S., 0,15 DM, Gesamtpreis 89,— DM. Deutscher Fachschriften Verlag, Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden.

Mit der 3. Ergänzungslieferung wird der Textteil weiter vervollständigt. Er enthält nunmehr auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 22. 5. 1973 (Beilage zum BANz. Nr. 100 vom 29. 5. 1973), einen Auszug aus dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 874), einen Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) in der Fassung vom 20. Dez. 1966 (BGBl. I 1967 S. 2) und einen Auszug aus der Ausführliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Form der Änderungsverordnung vom 18. 8. 1971 (Beilage zum BANz. Nr. 153 vom 21. 8. 1970).

Neu aufgenommen wurden auch die in Berlin geltenden waffenrechtlichen Vorschriften. Hierzu gehören neben besatzungsrechtlichen Vorschriften auch das in Berlin fortgeltende Waffengesetz vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265), die Durchführungsvorschriften zum Waffengesetz vom 19. 3. 1938 (RGBl. I S. 270) nebst Änderungsverordnungen und das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 1241) einschließlich Nebenvorschriften.

Der Textteil wird schließlich angereichert durch landesrechtliche strengstoffrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.

Regierungsdirektor Meixner

Bundeslaufbahnverordnung (BLV) und Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (VOF). Erläuternde Ausgabe von Bern L e m h ö f e r und Wolfgang W e i n e r t, 278 Seiten, 19,80 DM, Stand: 1. 1. 1973. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Der kurzgefaßte Kommentar befindet sich nach Erscheinen eines Nachtrags auf dem Stand des 1. 1. 1973. Neben der durchaus ansprechenden äußeren Aufmachung gefällt das Werk durch seine abgewogene, klare und übersichtliche Kommentierung. Die Erläuterungen enthalten recht erschöpfend die für die Personalpraxis bedeutsame Rechtsprechung. Ein großer Teil der Erläuterungen ist auch für die Anwendung gleich oder ähnlich lautender landesrechtlicher Vorschriften von Interesse. Deshalb kann der Kommentar auch für die hessische Personalpraxis empfohlen werden.

Regierungsrat v. Hoerschelman n

Der Staat. Von Hans-Peter W a l d r i c h. 336 Seiten, 7,80 DM. Günter Olzog Verlag München.

Der in der Reihe „Geschichte und Staat“ als Nr. 141/142 erschienene Band enthält ausgewählte Quellen zum deutschen Staatsdenken seit dem 18. Jahrhundert. Vertreter aller wesentlichen Richtungen der Staatstheorie und Staatslehre (aufgeklärt-liberal, konservativ-organisch, kirchlich-religiös, konservativ-etatistisch, historisch, soziologisch, rechtspositivistisch, totalitär-faschistisch, sozialistisch) kommen zu Worte. Waldrich weist in seiner bemerkenswerten Einleitung „Die Geschichte des deutschen Staatsbegriffs“ zu Recht darauf hin, daß der direkte Zugriff auf die jeweiligen Staatsbegriffe den Kerngehalt der politischen Gedankenwelt einer Epoche oder einer Zeit erschließt. Der Begriff des Staates steht nämlich wie kaum ein anderer Grundbegriff im Zentrum der politischen Vorstellungswelt. Wie in einem Brennglas treffen sich in ihm — wie Waldrich näher ausführt — „die Einsichten, Ideale, aber auch die Vorurteile, Ängste und Borniertheiten einer Epoche“. Die von Waldrich ausgewählten 58 Quellenauszüge legen davon ein lebendiges Zeugnis ab.

Regierungsrat v. Hoerschelman n

Sozialversicherungsgesetze. II. Band: Krankenversicherung. Begründet von J. E c k e r t (†), Ministerialdirektor a. D.; fortgeführt von W. B r i g m a n n, Oberamtsrat, 8. Ergänzungslieferung (Stand Januar 1973), 670 S. In Schlaufe 24,80 DM. Grundwerk: Stand Januar 1973. Rund 1700 S. In Leinenordner 49,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit den beiden letzten Ergänzungslieferungen (StAnz. 1972 S. 765 und 1973 S. 1041) hat der neue Bearbeiter dem Band „Krankenversicherung“ der von Eckert begründeten Sammlung der Sozialversicherungsgesetze einen stark gestrafften neuen Inhalt gegeben. Außerdem hat er dem Band den Wortlaut des ersten Buches der Reichsversicherungsordnung und die das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung betreffenden Texte vorangestellt. Dadurch ist der frühere Ordner „Allgemeines“ obsolet geworden. Die neueste Ergänzungslieferung bringt nun die so geschaffene im wesentlichen neue Sammlung auf den Stand vom 1. Januar 1973. Berücksichtigt sind insbesondere das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. 8. 1972 und das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. 8. 1972. Das zuletzt genannte Gesetz ist in einem neuen Teil 5 „Krankenversicherung der Landwirte“ vollständig abgedruckt. Beide Gesetze sind an den von ihnen berührten Stellen der anderen Vorschriften eingearbeitet. Das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. 4. 1972 ist bei § 165 RVO abgedruckt.

Die Ergänzungslieferung bringt ferner die Texte der Verordnungen, die seit der früheren Ergänzung erlassen worden sind, z. B. die Verordnungen über die Datenerfassung (S. 62, 121 ff.) und Datenübermittlung (S. 62, 121, 50 ff.), sowie Verwaltungsvorschriften. Erfreulicherweise wird auch auf landesrechtliche Bestimmungen hingewiesen (z. B. S. 62, 81 in Anm. 2).

Der Band „Krankenversicherung“ der Sammlung enthält außer den Vorschriften, die unmittelbar für die Krankenversicherung wesentlich sind, auch die Texte der Vorschriften, die in einem weiteren Sinn bei der Entscheidung krankensicherungsrechtlicher Fragen heranzuziehen sind. Diese Texte sind ebenfalls auf den Stand vom 1. Januar 1973 gebracht. Das gilt vor allem für das Bundesversorgungsgesetz und für die die Soldatenversorgung regelnden Vorschriften, die gerade in jüngster Zeit geändert worden sind.

Dem Band ist jetzt auch ein ausführliches Sachregister eingefügt.

Nach der Überarbeitung bietet der hier besprochene Band der Sammlung jetzt eine umfassende und doch übersichtliche Sammlung der für die Krankenversicherung bedeutsamen Vorschriften des neuesten Standes.

Ministerialrat Dr. R e u ß

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. Franz L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D. 47. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1972. 36,— DM, Gesamtwert 62,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 47. Ergänzungslieferung ergänzt den Anhang C — Verfahren. Aufgenommen wurden die einschlägigen Paragraphen der Zivilprozessordnung, soweit die Verwaltungsgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz auf sie Verweisungen enthält. Das betrifft insbesondere die Vorschriften über den Pfändungsschutz. Die Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Vierte Rentenversicherungsgesetz vom 30. März 1973 sollen in der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden; dabei soll auch die Kommentierung fortgeführt werden. Der Verfasser teilt mit, daß dies wegen des Umfangs der Änderungen der übrigen im Anhang abgedruckten Rechtsvorschriften nicht früher erfolgen konnte.

Rechtspflegergesetz, Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch für Rechtspfleger. Herausgegeben von Regierungsamtmann Dieter E i c k m a n n und Landgerichtsrat a. D. Dr. Hermann R i e d e l. 4. Ergänzungslieferung, 298 S., 50,66 DM. Gesamtwert 89,00 DM. Ergänzungen zum Seitenpreis von 0,17 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Das Grundwerk und die vorangegangenen Ergänzungslieferungen wurden an dieser Stelle besprochen. Auf die Besprechung des Grundwerkes (StAnz. 1970 S. 2223) wird verwiesen.

Während die 3. Ergänzungslieferung im vorigen Jahr die Vervollständigung des Rechtspflegerhandbuchs brachte (vgl. StAnz. 1972 S. 1631), hat es sich die 4. Lieferung zur Aufgabe gesetzt, die verschiedensten Teile des Werkes auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei sind zwischenzeitlich ergangene Vorschriften ebenso berücksichtigt wie Rechtsprechung und Schrifttum. Es kann erwartet werden, daß sich das Handbuch in der Alltagspraxis des Rechtspflegers bewähren wird.

Ministerialrat Dr. R o l f G r o ß

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten. Kommentar von Wurster-Gohla. Mit Vorschriften für den Bereich der Länder. 7. Erg.-Lieferung zur 2. Auflage. Stand: Januar 1973, 230 S., 46,40 DM. Gesamtumfang des Werkes: Band I, 892 S., Band II, 594 S., Loseblattsammlung in Lw.-Ordner. Gesamtpreis einschl. 1 Lw.-Ordner 72,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Die 7. Ergänzungslieferung zu dem bekannten Loseblattkommentar von Wurster-Gohla berücksichtigt die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes seit seiner Neufassung am 5. August 1971 und bringt die Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz und zu den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen auf den Stand vom 1. Januar 1973. So behält das Werk seinen aktuellen und praktischen Wert für alle, die bei Bund, Land oder Kommunalverwaltung mit Fragen des Besoldungsrechts zu tun haben.

Regierungsdirektor N e l l

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius C r i s o l l i und Regierungsdirektor Werner T i e d t k e. Loseblattsammlung. 61. bis 80. Ergänzungslieferung. Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

Es besteht Veranlassung, einmal wieder auf den bewährten Kommentar von Crisoll-Tiedtke hinzuweisen. Die Loseblattsammlung, die in den letzten Jahren um die Ergänzungslieferungen Nr. 61 bis 80 gewachsen ist, bietet einen umfassenden Überblick über die für die Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden tarifrechtlichen Regelungen. Erläuterungen und Protokollnotizen verhelfen zu einem besseren Verständnis der Vorschriften. Das Werk ist ein unentbehrlicher Helfer und Ratgeber für jeden, der mit tarifrechtlichen Fragen der Angestellten im öffentlichen Dienst befaßt ist.

Regierungsdirektor N e l l

1973

Montag, den 10. September 1973

Nr. 37

Gerichtsangelegenheiten

2946

Zulassung als Rechtsbeistand

371 Ea — 9 — 20 — Erlaubnisurkunde: Herrn Hans-Joachim Döllmeyer, geb. am 21. 2. 1942 in Mühlheim/Ruhr, wohnhaft in 638 Bad Homburg, Kisseleffstr. 7, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet der Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H. mit dem Geschäftssitz in Bad Homburg unter Rücknahme seiner Zulassung als Rechtsbeistand für den Amtsgerichtsbezirk Königstein erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht.

6 Frankfurt am Main, 16. 8. 1973

Der Präsident des Landgerichts

Veröffentlichungen

2947

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 5 mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Kelkheim Main-Taunus-Kreis“, Durchmesser 3 1/2 cm, ist bei einem Einbruch in das Rathaus entwendet worden und wird mit Wirkung vom 25. 8. 1973 für ungültig erklärt. 6233 Kelkheim, 29. 8. 1973 Der Magistrat

Aufgebote

2948

51 UR II 54 72 — Beschluß: Der Paul Emil Frentz, geboren am 15. April 1906 in Frankfurt/Main, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/M., Gabelsbergerstraße 15, wird für tot erklärt und der Zeitpunkt des Todes auf den 31. Dezember 1945 festgestellt.

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers fallen dem Nachlaß zur Last.

6000 Frankfurt/Main, 7. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 51

Güterrechtsregister

2949

GR 1567 — 15. 8. 1973: Heinrich Eberhard Pauly, Fabrikant, und Helga Pauly, geb. Patzelt, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 30. 4. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1568 — 15. 8. 1973: Harold Klotz, Techniker, und Sigrid Klotz, geb. Steuernagel, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 3. 7. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1569 — 15. 8. 1973: Hans Kurt Schneider, Diplomingenieur und Kaufmann, und Siegrit Klara Alice Schneider, geb. Thomas, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 23. 7. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 17. 8. 1973

Amtsgericht

2950

GR 523 — Neueintragung: Herbert Bauer, Massenheim, Am weißen Stein 8, und dessen Ehefrau Sigrid, geb. Eis, haben durch notariellen Vertrag vom 9. 11. 1972 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 23. 8. 1973

Amtsgericht

2951

GR 524 — Neueintragung: Maler Theodor Wilhelm Geh und dessen Ehefrau Wilma Dorothea Geh, geb. Meisinger, Bad Vilbel, Berkersheimer Weg 39, haben durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1973 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 23. 8. 1973

Amtsgericht

2952

GR 358 — Neueintragung — 23. August 1973: Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1973 haben der Handelsvertreter Werner Friedrich Müller und Lilli Lucie, geborene Laubinger, in Büdingen, Stadtteil Düdelsheim, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 23. 8. 1973

Amtsgericht

2953

GR 359 — Neueintragung — 24. August 1973: Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1973 haben Rechtsanwalt Rolf Kärcher und Frauke, geborene Groth, in Ortenberg Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 24. 8. 1973

Amtsgericht

2954

GR 747 B. N. — Veränderung — 16. 8. 1973: Direktor a. D. Fritz Peters und dessen Ehefrau Erna Peters, geb. Matz, beide wohnhaft in Bad Nauheim, Stadtteil Steinfurth, Bad Nauheimer Straße 27—29.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1973 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand — Zugewinnngemeinschaft — vom Beginn der Ehe an vereinbart worden.

GR 1875 — 16. 8. 1973: Kaufmann Ferdinand Reinor Zolle und dessen Ehefrau Inge Katharina Zolle, geborene Hombach, beide wohnhaft in Rosbach v. d. H., Am Pfingstborn 12.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juli 1973 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart.

GR 1876 — 16. 8. 1973: Rolf Georg Eidmann und dessen Ehefrau Edeltraud Eidmann, geb. Janka, wohnhaft in Niedermörlen, In den Nußgärten 23.

Durch Vertrag vom 27. Juni 1973, errichtet vor dem Notar Dr. Rudolf Haibach, Gießen — Urk.-Rolle Nr. 368/1973 — ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg/H., 16. 8. 1973

Amtsgericht

2955

GR 1877 — 22. 8. 1973: Schaufenstergestalter Heinz Franz Vogt und Theresia Vogt, geb. Geiger, beide wohnhaft in Wöllstadt II, Wiesenweg 6.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1973 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg/H., 22. 8. 1973

Amtsgericht

2956

GR 384 — Neueintragung: Kfm. Angestellter Burkhard Aloisius Benzing, 6463

Freigericht, Ortsteil Neuses, Kirchstr. Nr. 2—4, und Angelika, geb. Krels.

Durch den Vertrag vom 7. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 21. 8. 1973

Amtsgericht

2957

GR 505 — 22. 8. 1973: Spengler und Installateur Werner Vorndran und Hannelore Vorndran, geb. Scheidler, wohnhaft in Gersfeld, Am Komberg 29.

Der Mann hat der Frau das Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6412 Gersfeld, 22. 8. 1973

Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld

2958

GR 506 — 23. 8. 1973: Sattlermeister Manfred Schreiber und dessen Ehefrau Erika, geb. Seuring, wohnhaft in Gersfeld-Hettenhausen, Hauptstr. 57.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 23. 8. 1973

Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld

2959

GR 2141 — 20. 8. 1973: Hartmut Kühn, Weißbinder, und Helga Kühn, geb. Dudenhöfer, beide in Großen-Linden, Ludwigstraße 1.

Durch Vertrag vom 20. Juli 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 21. 8. 1973

Amtsgericht

2960

GR 234 — Neueintragung — 21. 8. 1973: Bautechniker Wolfgang Will und Ehefrau Inge Will, geborene Dänner, Hilders, Ortsteil Eckweisbach, Schulstraße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 21. 8. 1973

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

2961

GR 475 — 14. 8. 1973: Verwaltungsbeamter Alfred Gotthardt und Hiltrud, geb. Lauf, in Dehrn.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 14. 8. 1973

Amtsgericht

2962

GR 4324 — Neueintragung — 17. 8. 1973: Eheleute Hermann Unterstab und Gabriele Britta, geb. Breul, in Dietzenbach.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach, 17. 8. 1973

Amtsgericht

2963

GR 117 — 16. 8. 1973: Hennel, Gerhard, Kaufmann in Arnoldshain, Hegewiese, Am weißen Berg 27, und Susanne, geb. Meinhold, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 15. 12. 1972 die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

639 Usingen, 16. 8. 1973

Amtsgericht

2964

2 GR 406: Berater Hans-Jochen Aster und Prokuristin Ingrid Aster, geb. Heß,

Bad Sooden-Allendorf, Kirchstraße 85.
Durch Vertrag vom 12. 7. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.
343 Witzenhausen, 14. 8. 1973 Amtsgericht

Handelsregister

2965

HRB 38 — Veränderung: Firma Kängol-Teka Autoteile Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Alsfeld/Hessen.
Geschäftsführer: Klaas Hendricks, Ingenieur, Cranada Hills/USA, Thomas Anthony O'Donnell, Direktor Carlisle/Cumberland, Großbritannien,
Ranald Moray Ross Stewart, Kaufmann, Cokermonth/Cumberland, Großbritannien, sind zu weiteren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern bestellt.
Jeder Geschäftsführer muß ein vorheriges Einverständnis der Mehrheit der Geschäftsführer einholen.
Die Bestellung gilt auch für die Zweigniederlassungen in Brühl und Wiesbaden.
632 Alsfeld, 30. 8. 1973 Amtsgericht

2966

HRB 1029 — Neueintragung — 28. 8. 1973: Hammel Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Twistetal-Twiste, (Am Berggrund).
Führung der Geschäfte — unter Übernahme der unbeschränkten Haftung — bei Unternehmen, die die Herstellung und den Handel von Bauelementen aller Art betreiben, insbesondere die Führung der Geschäfte der G. Hammel Bauelemente KG. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Februar 1973 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3548 Arolsen, 28. 8. 1973 Amtsgericht

2967

1 HRB 1015 — Veränderung: Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Hans Menke.
Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung und Verwaltung anderer Unternehmen.
Geschäftsführer: Frau Irmgard Menke geb. Holzki, Zierenberg, Königsberger Str. Nr. 10.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch zwei von ihnen, oder falls auch Prokuristen berufen werden sollen, durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer berufen sind, kann einem von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
Frau Irmgard Menke geb. Holzki ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.
3549 Wolfhagen, 28. 8. 1973 Amtsgericht

Vereinsregister

2968

VR 532 — 15. 8. 1973: Verein der türkischen Arbeitnehmer im Hochtaunuskreis für kulturelle und soziale Unterstützung, Sitz Bad Homburg v. d. H.
638 Bad Homburg, 17. 8. 1973 Amtsgericht

2969

VR 266 — Neueintragung — 17. 8. 1973: Angelsportverein Schaaheim, Sitz: Schaaheim.
611 Dieburg, 17. 8. 1973 Amtsgericht

2970

41 VR 595 — Neueintragung — 1. 8. 1973: Eigentümergemeinschaft 6451 Rodenbach 1, Hanauer Landstraße 24, Sitz: 6451 Rodenbach 1.
645 Hanau, 2. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

2971

41 VR 596 — Neueintragung — 1. 8. 1973: Pupille — Künstler und Freizeitschaffende Hanau, Sitz: Hanau.
645 Hanau, 2. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

2972

41 VR 597 — 7. 8. 1973: Turn- und Sportgemeinschaft Neuberg, Sitz: Neuberg.
645 Hanau, 7. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

2973

41 VR 598 — 9. 8. 1973: MSF — Mittelbuchen e. V. im ADAC vormals Vespa-Club 1952 Hanau, Sitz: Hanau/Main.
645 Hanau, 9. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

2974

41 VR 599 — 20. 8. 1973: Verein für Stiefographie — rationale Kurzschrift, Sitz: Großauheim.
645 Hanau/Main, 20. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

2975

8 VR 215: Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein. Sitz: 3576 Rauschenberg, Stadtteil Albshausen. Eingetragen am 10. 8. 1973.
3575 Kirchhain, 10. 8. 1973 Amtsgericht

2976

8 VR 216: Gesangverein Kleinseelheim 1893. Sitz: Kirchhain, Stadtteil Kleinseelheim. Eingetragen am 10. 8. 1973.
3575 Kirchhain, 10. 8. 1973 Amtsgericht

2977

Neueintragungen

2 VR 1132: Freiwillige Feuerwehr in Großalmerode, Stadtteil Weißenbach, mit dem Sitz in Großalmerode, Stadtteil Weißenbach.

2 VR 1133: Freiwillige Feuerwehr in Großalmerode, Stadtteil Eperode, mit dem Sitz in Großalmerode, Stadtteil Eperode.

343 Witzenhausen, 20. 8. 1973 Amtsgericht

Liquidationen

2978

Die Auflösung der Firma Astin-Gesellschaft m.b.H. Gießen/Lahn, Am Anger 19, ist am 22. 9. 1969 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen zu dem Handelsregister Abteilung B unter Nr. 78 eingetragen worden.

Gemäß § 65 Abs. II GmbH-Gesetz werden die Gläubiger der Gesellschaft hiermit aufgefordert, sich bei derselben zu melden.

6252 Diez/Lahn 11. 4. 1973

Der Liquidator:
Hans Sitzmann
Diez/Lahn
Unter dem Hain 8

Vergleiche — Konkurse

2979

81 N 508/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 8. 1972 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Neue Kräme 32, wohnhaft gewesenen Gastwirts Otto Heß, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. Oktober 1973, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in

Frankfurt/Main, Gerichtstraße 2, Geb. B, Saal 137, I. Stock, anberaumt.
6000 Frankfurt/Main, 27. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 81

2980

81 N 272/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma RADSZUWEIT Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Frankfurt (Main), Hausener Weg 61, wird für den Konkursverwalter festgesetzt: a) Vergütung 400,— DM, sowie ein Ausgleich von 5,5% nach § 4 Abs. 5 der VO v. 22. 12. 1967, b) Auslagen 147,83 DM.
6000 Frankfurt (Main), 27. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 81

2981

81 N 310/71 — Konkursverfahren — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kraftfahrzeugdienst Frankfurt (Main)-Süd Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Goldbergweg 95, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglichen Forderungsanmeldungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 21. September 1973, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, 1. Stock, Saal 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM nebst einem Ausgleich von 5,5% nach § 4 Abs. 5 der VO vom 22. 12. 1967; b) Auslagen auf 118,— DM.
6000 Frankfurt/Main, 28. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 81

2982

81 N 56/73 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wildt, Buchhandlung GmbH, Frankfurt/Main, Staufstraße 24, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. Oktober 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 137, I. Stock, anberaumt.
6000 Frankfurt/Main, 29. 8. 1973 Amtsgericht, Abt. 81

2983

81 VN 8/73 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Der Kaufmann Marko Tomic, Niederhöchstadt (Taunus), Inhaber der Fa. Marko-Hüte, Marko Tomic, 6 Frankfurt (Main), Düsseldorf Straße 18, hat durch einen am 23. August 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, 6 Frankfurt/M., Neue Kräme 32, Tel.: 29 10 44, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner, heute, um 9.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6000 Frankfurt/Main, 30. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2984

42 VN 3 und 4/73 — Vergleichsverfahren — Beschluß: a) Die Vesta Gesellschaft für Verteilungen und Steuerungsapparate Nachfolger Otto Nesseldehrer, b) Franz und Otto Nesseldehrer, Elektrotechnik, Alleininhaber Otto Nesseldehrer, beide Firmen in Heuchelheim-Gießen, haben am

14./27. 8. 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Horst Bergenroth, 63 Gießen, Diezstraße 8, Ruf: (0641) 330 66. Am 27. 8. 1973, 12.00 Uhr, ist allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Schuldner einschließlich Vollstreckungssperre für Gläubiger erlassen. Verbindlichkeiten dürfen die Schuldner nur mit Genehmigung des Vergleichsverwalters, auf den auch die Kassenführung übergeht, eingehen.

63 Gießen, 27. 8. 1973 **Amtsgericht**

2985

2 N 40/73 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Firma GKV Grundstücks- und Kapitalsverwaltungs GmbH in 6083 Walldorf/Hessen, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Rimbach, 65 Mainz-Gonsenheim, Am Palmen 9, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung die eidesstattliche Versicherung vor dem Amtsgericht Mainz am 27. Juni 1973 abgegeben hat (§ 17 Ziff. 5 VerglO). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung, heute, am 7. August 1973, 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hülgelstr. 47, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1973 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 27. September 1973, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 25. Oktober 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, I. Stockwerk, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 9. 1973 Anzeige zu machen.

Es wird Postsperre angeordnet.

6080 Groß-Gerau, 8. 8. 1973 **Amtsgericht**

2986

65 (50) N 38/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Ehl u. Zimmermann, Wäscherei und chemische Reinigung, Kassel, Kirchditmolder Straße 35 a, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt worden auf den 19. September 1973, 10.30 Uhr, Amtsgericht Kassel, Zimmer 106. Für den Konkursverwalter sind 23 500,— Deutsche Mark als Vergütung und 500,— Deutsche Mark als Auslagenersatz festgesetzt.

3500 Kassel, 30. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 65

65 (50) N 75/72: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 6. 1972 in Kassel verstorbenen und dort, Wissmannstraße 16, zuletzt wohnhaft gewesenen Kaufmanns und Glasschleifers Hans Rudolph, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und ggf. zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt worden auf den 17. Oktober 1973, 9.00 Uhr, Amtsgericht Kassel, Saal 106.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 058,84 DM, seine Auslagen sind auf 54,— DM festgesetzt worden.

3500 Kassel, 31. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 65

2987

65 VN 3/73 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma August Hüser — Molkerrei — in Espenau-Hohenkirchen, hat am 31. 8. 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

35 Kassel, 31. 8. 1973

Amtsgericht

2988

9 N 53 u. 54/73 — **Konkursverfahren — Beschluß:** Über das Vermögen a) der Firma Blümer GmbH und Co. Erd- und Tiefbau KG in Schwalbach/Taunus, Ostpreußenstraße 16 — persönlich haftender Gesellschafter: Firma Blümer GmbH in Schwalbach/Taunus — diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Ing. Raymond Blümer in Schwalbach/Taunus, Ostpreußenstraße 16, b) der Firma Blümer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwalbach/Taunus, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ing. Raymond Blümer, wird heute, am 30. August 1973, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Ing. Raymond Blümer in den von ihm selbst gestellten Konkursanträgen am 23. 8. 1973 erklärt hat, daß die Gemeinschuldner überschuldet und zahlungsunfähig sind.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Frankfurt am Main, Große Bockenheimer Straße 23, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Oktober 1973 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden, Zinsen sind bis heute auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 25. Oktober 1973, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 4. Dezember 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Taunus, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße Nr. 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 9. 1973 anzeigen.

624 Königstein, 30. 8. 1973 **Amtsgericht**

2989

13 N 28/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Luise Weber, Langen, Darmstädter Str. 1, ist am 31. August 1973, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Mathes, Langen, Darmstädter Str. 21.

Konkursforderungen sind bis 26. 10. 1973 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 37 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. Oktober 1973, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. November 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. Nr. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. 10. 1973 anzeigen.

6070 Langen, 31. 8. 1973 **Amtsgericht**

2990

7 N 6/73 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Ilse Krüger geb. Kraus in 3569 Welpoltshausen Kreis Marburg, Wiesenstraße 15, wird heute, am 28. August 1973, 12.30 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Siebert, Marburg (Lahn), Krummbogen 1.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. September 1973, 10.00 Uhr. Prüfungstermin am 13. Dezember 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. September 1973 ist angeordnet.

3550 Marburg (Lahn), 28. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2991

3 N 15/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma H. Jung & Cie. Karolinenhütte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wetzlar, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Fuß, wird heute, am 31. August 1973, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Reder, Wetzlar, Domplatz 11.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1973 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden; Zinsen mit dem bis zum 31. 8. 1973 berechneten Betrag.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Oktober 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstr. 2, I. Stockwerk, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Oktober 1973 anzeigen.

633 Wetzlar, 31. 8. 1973 **Amtsgericht**

2992

62 N 26/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinz Uhlemann Kommanditgesellschaft, Papier und Karton Import-Export, 62 Wiesbaden,

Friedrichstraße 40, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 24. Oktober 1973, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 24. 8. 1973 Amtsgericht

2993

62 N 27/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 10. 1971 gestorbenen Rechtsanwalts Dr. jur. Hans Fleischmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Adolfsallee 11, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 17. Oktober 1973, 11.30 Uhr, Zimmer Nr. 243 vor dem Amtsgericht in Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1700,— DM (Eintausendsiebenhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 110,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 22. 8. 1973 Amtsgericht

2993a

62 N 27/72: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Rechtsanwalts Dr. Fleischmann, zuletzt Wiesbaden, Adolfsallee 11, hat das Amtsgericht Wiesbaden die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 17. Oktober 1973, 11.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden angesetzt.

Zur Schlußverteilung stehen derzeit 4707,94 DM zur Verfügung, die sich noch um Verfahrenskosten verringern.

Die Forderung der Klasse II mit 24,34 Deutsche Mark wird voll bezahlt, auf die anerkannten Forderungen der Klasse VI in Höhe von 19 324,10 DM wird der Restmassebestand verquotet.

Das Schlußverzeichnis gemäß § 151 KO liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsicht.

6200 Wiesbaden, 27. 8. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. S t e m p e l
Rechtsanwalt u. Notar

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2994

2 K 16/72: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 13, Blatt 440, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Fl. 2, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße 16, Größe 8,00 Ar,

soll am Montag, dem 10. Dezember 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Giebisch, Nieder-Roden, jetzt Rommelhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 8. 1973 Amtsgericht

2995

31 K 40/72: Die im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 12, Blatt 511, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, Geißberg 6, Größe 3,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 4, Gartenland, Im Ort, Größe 0,94 Ar,

sollen am Mittwoch, 7. 11. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Dieter Vogel, Vertreter, Klein-Zimmern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 67 000,— DM festgesetzt worden.

Bieter müssen u. U. im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes als Sicherheit in barem Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 8. 1973 Amtsgericht

2996

K 28/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ober-Scharbach, Band 3, Blatt 93, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Scharbach, Flurstücksnummer 243, Ackerland (teilw. Obstb.), Die Steinwies, Größe 12,00 Ar, Grünland, daselbst, Größe 22,14 Ar,

am 6. Dezember 1973 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 13, Zimmer 8 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Spreng, Kaufmann, in Scharbach/Tromm, zu $\frac{1}{2}$,
- b) Helga Ingeborg Hieke, geb. Schmack, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4438,20 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 31. 7. 1973 Amtsgericht

2997

K 22/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lindenfels, Band 21, Blatt 948 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 171/3, Hof- und Gebäudefläche, Graben, Größe 1,70 Ar,

am 20. Dezember 1973, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 13, Zimmer 8 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a Heinz Wiesejahn, Arbeiter, in Lindenfels, zu $\frac{1}{2}$,

b Lina Wiesejahn, geb. Bauer, dessen Ehefrau, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 126 390,— DM festgesetzt.

Bieter müssen u. U. damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 1. 8. 1973 Amtsgericht

2998

K 1/73: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Löhrbach, Band 6, Blatt 204, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück 63/1, Grünland, Im Jocherts, Größe 14,60 Ar, Wald (Holzung), Größe 20,84 Ar,

soll am 29. November 1973 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 13, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 26. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Peter Hammer, Polsterer, in Mannheim-Gartenstadt (jetzt 68 Mannheim 34, Moosgasse 4).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1266,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 10. 8. 1973 Amtsgericht

2999

42 K 51/71: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 49, Blatt 2094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 5, Flurst. 703, Hof- und Gebäudefläche, Memelstraße 12, Größe 14,10 Ar,

am 31. 10. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Josef Wendt, Irmgard Elli Wendt geb. Steinke, beide in Bruchköbel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 23. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

3000

42 K 3/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 193, Blatt 5849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurst. 203/2, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 11 und 11a, Größe 11,34 Ar,

am 23. 10. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Werner Gentz, Hanau. In den Tür-

kischen Gärten 7. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 8. 1973 **Amtsgericht, Abt. 42**

3001

2 K 3 71: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 27, Blatt 1087, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 35, Flurstück 4/16, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 36,84 Ar,

soll am 26. Nov. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/M., Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma J. H. Wilhelm Duwe in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim/Main, 27. 8. 1973

Amtsgericht

3002

64 (51) K 148/70: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstr. 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 13. November 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Schlosser Kurt Dannhauer, Kaufungen 2,

b) Ehefrau Elisabeth Dannhauer, geb. Sippe, Kaufungen 2, je zur Hälfte.

Die Versteigerungsvermerke wurden hinsichtlich der Miteigentumshälfte der Ehefrau am 6. 10. 1970 und hinsichtlich der Hälfte des Ehemannes am 16. 5. 1972 im Grundbuch eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

3003

5 K 29 70: Das im Grundbuch von Neustadt, Kr. Marburg, Blatt 4473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flst. 22/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Ziegelei, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. 10. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks) Frau Elisabeth Maria Groß, geb. Schlitt, in Neustadt, An der Ziegelei.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 147 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bz. Kassel 23. 8. 1973

Amtsgericht

3004

5 K 11/72: Das im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1189 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flst. 103 9, Hofraum, Borngasse, Größe 0,09 Ar, Flur 23, Flst. 124/5, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse, Größe 4,84 Ar, soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks) Herr Johann Heinrich Hammer in Rauschenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 65 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 27. 8. 1973

Amtsgericht

3005

7 K 50/72: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 50, Blatt Nr. 2677, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 1, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Flatengasse 14, Größe 3,15 Ar,

soll am Mittwoch, 28. 11. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 71 bzw. 30. 11. 72 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gg. Philippi u. Ehefrau Karola, geb. Gabelmann, in Lampertheim-Hofheim zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 500 Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 17. 8. 1973 **Amtsgericht**

3006

7 K 46/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schröck, Band 28, Blatt 899, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schröck, Flur 9, Flurstück 47/2, Lieg.-B. 375, Hof- und Gebäudefläche, Am Wittelsberger Weg 43, Größe 4,33 Ar,

soll am 8. November 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks) ist der Metzgermeister Wilhelm Nau, geb. am 18. 7. 1913, in Schröck.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000 Deutsche Mark einschließlich Zubehörteile.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg, 21. 8. 1973

Amtsgericht

3007

7 K 7/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Simtshausen, Band 6, Blatt 139, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simtshausen, Flur Nr. 5, Flurstück 36/28, Lieg.-B. 166, Hof- und Gebäudefläche, Mellnauer Str. 1, Größe 0,80 Ar

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simtshausen, Flur Nr. 5, Flurstück 117/36, Hof- und Gebäudefläche, Mellnauer Str. 1, Größe 11,48 Ar, sollen am 15. November 1973, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmaschinenschlosser Johannes Kramer, Simtshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 162 000,— DM, da die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

3008

7 K 39/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 301, Blatt 8901, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach M., Flur 7, Flurstück 82, LB 4623, Hof- und Gebäudefläche Darmstädter Str. 13, Größe 1,58 Ar,

am Mittwoch, dem 24. 10. 1973, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (16. 9. 1971) Kaufmann Fabian Hartmann in Frankfurt M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 29. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

3009

K 3/72: Das im Grundbuch von Hohenzell, Band 21, Blatt 767, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenzell, Flur G, Flurstück 1/31, Hof- und Gebäudefläche, Im Bergwinkel 5, Größe 7,00 Ar,

soll am 5. November 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Karl Ziegler und dessen Ehefrau Renate Ziegler, geb. Kirchhof, beide wohnhaft in Hohenzoll, zu je 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 24. 8. 1973

Amtsgericht

3010

2 K 7/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ehlen, Band 31, Blatt 1474, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 5/9, Lieg.-B. 965, Hof- und Gebäudefläche, Die Trieshgärten, Haus Nr. 256, Größe 7,17 Ar,

— Das Grundstück ist Heimstätte. Der Wert des Grund und Bodens — ohne Baulichkeiten und sonstige Verbesserungen — wurde auf 3 083,10 DM festgestellt. —

soll am 27. November 1973, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Kemper und Ehefrau Berta Kemper, geb. Schinzel, aus Habichtswald-Ehlen — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 16. 8. 1973

Amtsgericht

3011

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur siebten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 2. August 1973

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 7. 12. 1972 (St.-Anz. f. d. Land Hessen vom 16. 4. 1973, Nr. 16, S. 740, Staatszeitung — St.-Anz. f. d. Land Rheinland-Pfalz — vom 30. 4. 1973, Nr. 16, S. 207) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche“.
 2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“
 3. In § 23 Abs. 2 Buchst. d werden nach den Worten „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m“ eingefügt.
 4. In § 25 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Wort „besitzt“ gestrichen und es wird folgender Nebensatz angefügt: „oder wenn die Pflichtversicherung auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m geendet hat.“
 5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach § 30“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“
 6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) der Versicherungsfall tritt ein, wenn

 - a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 - b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 - c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
 - d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
 - e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,
 - f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
 - (2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein
 - a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,
 - b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten ein- einhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.
 - c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist
 und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Mitglied, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Mitglied bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“
7. In § 31 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.
8. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

9. In § 33 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.
10. In § 35 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
11. § 46 a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.
 - Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - Nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
 - Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung: „bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“
 - Es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt: „cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach § 52 a Abs. 2 wieder gezahlt wird.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten § 30 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
 - In Absatz 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
12. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.“
 - In Buchstabe c werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. f“ und der abschließende Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
 - Buchstabe d wird gestrichen.
13. Es wird folgender § 52 a eingefügt:
- „§ 52 a **Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen**
- Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an
 - bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt
 - bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.
 - Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen
 - auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gem. § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),
 - vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“
14. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.
15. In § 55 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.
16. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
17. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltstauglich oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“
 - In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden.“ gestrichen.
18. § 69 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Das Umlagevermögen wird aus den Umlagen, den Ausgleichsbeträgen (§ 13) und den Zahlungen nach § 93 a gebildet.“
19. In § 80 Abs. 2 wird der Text nach Nr. 7 gestrichen.
20. In § 81 Abs. 1 Satz 3 erhält die Klammer am Ende des Satzes den Wortlaut „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“.
21. Es wird folgender § 93 a eingefügt:
- „§ 93 a **Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen**
- Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.
 - Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.
 - Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.
 - Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, so ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden.“
22. In § 94 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1 Buchst. d“ die Worte „(in der bis 31. Dezember 1972 gültigen Fassung)“ eingefügt.

23. In § 97 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

24. In § 3 Absatz 1
§ 4 Absatz 3
§ 6 Buchst. d

wird jeweils das Wort „Leiter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt. Dementsprechend wird auch die Bezeichnung „Der Leiter“ am Ende der Satzung nach § 99 durch „Der Direktor“ ersetzt.

§ 2 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Es treten in Kraft

a) die Änderung nach § 1 Nr. 1 und 23 mit Wirkung vom 1. Januar 1967;

b) die Änderung nach § 1 Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Januar 1971;

c) die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

(2) Die vierte Änderung der Satzung vom 14. 1. 1971 tritt, soweit sie den § 68 Abs. 1 Satz 3 und 4 betrifft, mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

61 Darmstadt, 2. 8. 1973

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
gez. Dietrich
Oberbürgermeister

Der Direktor
der Zusatzversorgungskasse
gez. Petri

Genehmigung der Satzung zur siebten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 2. 8. 1973 beschlossene Satzung zur Siebten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

62 Wiesbaden, 24. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 54 1 04 — 47/73
Im Auftrag
gez. Voit

3012

10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1973 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 9. 1967 in der Fassung vom 26. Januar 1973 beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 1. September 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 26. Januar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche“.

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

b) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“

3. In § 23 Abs. 2 Buchst. d werden nach den Worten „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m“ eingefügt.

4. In § 25 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Wort „besitzt“ gestrichen und es wird folgender Nebensatz angefügt: „oder wenn die Pflichtversicherung auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m geendet hat.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach § 30“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) der Versicherungsfall tritt ein, wenn

a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,

d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,

e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,

f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,

b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten einhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,

- c) bei dem Pflichtversicherten, der
- aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Mitglied, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat."
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Mitglied bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“
7. In § 31 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.
8. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
9. In § 33 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.
10. In § 35 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
11. § 46 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
 - bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigten, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“
 - c) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt.

„cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach § 52 a Abs. 2 wieder gezahlt wird,“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
 - e) In Absatz 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

12. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles;“
 - b) In Buchstabe c werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. f“ und der abschließende Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird gestrichen.

13. Es wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

- (1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an
 - a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
 - b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.
- (2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen
 - a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gem. § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),
 - b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“

14. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.

15. In § 55 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.

16. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

17. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltstauglich oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen,“
 - b) In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,“ gestrichen.

18. § 69 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Umlagevermögen wird aus den Umlagen, den Ausgleichsbeträgen (§ 13) und den Zahlungen nach § 93 a gebildet.“

19. In § 80 Abs. 2 wird der Text nach Nr. 7 gestrichen.

20. Es wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a **Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen**

(1) Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.

(4) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, so ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis 31. Dezember 1973 gestellt werden.“

21. In § 97 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz wird „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

§ 2 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Es treten in Kraft

- die Änderungen nach § 1 Nr. 1 und 21 mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
- die Änderung nach § 1 Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
- die übrigen Änderungen am 1. Januar 1973.

(2) § 1 Nr. 3 Buchst. d der 5. Änderung der Satzung vom 23. April 1970 tritt, soweit er § 68 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung betrifft, mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

*

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 24. August 1973 — IV B 3 — 54 104 — 47/73 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 7. Juni 1973 beschlossenen Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

**Der Direktor der Nassauischen
Brandversicherungsanstalt als Leiter
der Zusatzversorgungskasse für die
Gemeinden und Gemeindeverbände
in Wiesbaden**

V e n o h r

3013

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Herleshausen nach Herleshausen

Dem Unternehmer

Richard Lehmann, 3443 Herleshausen,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG

von Herleshausen nach Herleshausen

über Herleshausen, Ortsteil Frauenborn, Archfeld, Willershausen, Altfeld-Ringgau, Ortsteil Renda—Herleshausen, Ortsteil Markershausen, Holzhausen, Nesselröden, Breitzbach, Unhausen, Wommen

befristet bis zum 31. August 1981 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten,

- die Bedienung der Orte Renda, Altfeld, Archfeld, Willershausen untereinander bleibt ausgeschlossen,
- die Bedienung der Orte Unhausen, Breitzbach, Nesselröden, Wommen, Herleshausen untereinander bleibt ausgeschlossen.

Soweit aus den unter aa) und bb) aufgeführten Orten Schüler zu befördern sind, finden die Bedienungsverbote keine Anwendung.

35 Kassel, 3. 8. 1973

**Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B**

3014

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 114 in Großlüder — Ortslage des Ortsteiles Bimbach — km 0,003—km 0,439 (Baustat. 0+000 bis 0+425,49 = 425,49 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|--------------|--|
| rd. 5000 cbm | Erdbewegung |
| rd. 700 t | Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht |
| rd. 4000 t | Basaltmaterial d. K. 6/56 mm als Frostschuttschicht |
| rd. 1200 t | Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm |
| rd. 2800 qm | Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick |
| rd. 1200 qm | Gehwegfläche herstellen |
- und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Versetzen von Zäunen.**

Die Bauarbeiten sollen Mitte Oktober 1973 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1974 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753 mit der Angabe — Ausbau der K 114 in Großlüder — OT Bimbach — einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 26. Sept. 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 26. Okt. 1973, 24.00 Uhr.

64 Fulda, 31. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3015

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 50 in der Ortsdurchfahrt Frielendorf — OT Linsingen, Kreis Ziegenhain, zwischen km 7,700 und km 8,141, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 5000 cbm Erdarbeiten
- ca. 1500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 3100 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 290 kg/qm
- ca. 3100 qm Asphaltbinder, Körnung 0/16, 85 kg/qm
- ca. 3100 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 85 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 132 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 9. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. 9. 1973, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. 10. 1973.

643 Bad Hersfeld, 29. 8. 1973 Hessisches Straßenbauamt

3016

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Kurvenbegradigungen der K 50 zwischen Schwalmstadt-St. Michelsberg und Frielendorf, Ortsteil Gebersdorf, Kreis Ziegenhain, von km 7,071 bis km 7,922 und km 8,905 bis km 9,105, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 8000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 2000 cbm Frostschutzmaterial
 - ca. 3100 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 325 kg/qm
 - ca. 3100 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 82 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. 9. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 27. 9. 1973 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. 10. 1973.

643 Bad Hersfeld, 31. 8. 1973 Hessisches Straßenbauamt

3017

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 134, Ortsdurchfahrt Asbach, zwischen km 6,218 bis km 5,806, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1200 cbm Boden lösen
- 1700 qm Fahrbahnaufbruch
- 500 cbm Frostschutzkies
- 600 cbm Schottertragschicht
- 500 t bit. Tragschicht
- 2000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton
- 800 lfd. m Entwässerungsrinne mit Hochbordsteinen in Beton
- 160 cbm Stahlbetonstützmauer
- 20 cbm Mauerwerk

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 9. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 134, OD Asbach“.

Eröffnung: Freitag, den 5. 10. 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 31. 8. 1973 Hessisches Straßenbauamt

3018

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3098, zwischen Nieder-Beerbach und Ober-Beerbach, (km 13,207 bis km 14,746 und km 9,290 bis km 8,604), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 5 000 qm Waldfläche roden
- 50 000 cbm Boden lösen
- 10 000 cbm Frostschutzkies
- 20 lfd. m Schleuderbetonrohre ϕ 700 mm
- 30 lfd. m Schleuderbetonrohre ϕ 600 mm
- 18 000 qm Zementverfestigung
- 17 000 qm bit. Tragschicht
- 16 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 9. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3098 Nieder-, Ober-Beerbach“.

Eröffnung: Freitag, den 28. 9. 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 8. 1973 Hessisches Straßenbauamt

3019

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 140, Überführung der Feldstraße in der Gemarkung Jügesheim, im Zuge des Neubaus der B 45 Weiskirchen—Dieburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1000 cbm Erdaustrub
- ca. 650 qm Spundwände
- ca. 650 cbm Stahlbeton
- ca. 50 t Stahl I und III
- ca. 12 t Spannstahl

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 21. 9. 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 32,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 18. 10. 1973, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1973.

61 Darmstadt, 3. 9. 1973 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3020

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 459, zwischen Dietzenbach und Einmündung in die K 174, (km 8,153 bis km 9,689), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 600 cbm Boden lösen
- 7 000 qm Schottertragschicht
- 1 600 t bit. Tragschicht
- 14 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton
- 1 100 lfd. m Hochbordsteine mit Entwässerungsrinne in Beton
- 2 500 qm Betongehwegplatten
- 300 lfd. m Kanalleitung

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 125 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 9. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 459 Dietzenbach — K 174“.

Eröffnung: Freitag, den 28. 9. 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 8. 1973 Hessisches Straßenbauamt

3021

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 148 Überführung Babenhäuser Weg, im Zuge der B 45 BAB Weiskirchen—Dieburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 350 cbm Erdaushub
ca. 450 cbm Stahlbeton
ca. 40 t Stahl I und III
ca. 6 t Spannstahl

und sonstige Arbeiten

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 21. 9. 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 28,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 17. 10. 1973, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1973.

61 Darmstadt, 3. 9. 1973

Straßenneubauamt Hessen-Süd

3022

Hanau: Die Bauleistungen für

Los I — Deckenerneuerung i. Z. der L 2304 innerhalb der OD Sterbfritz, von km 10,994 bis km 11,210 und zwischen Sterbfritz und Sinnatal, OT Mottgers, von km 11,210 bis km 13,680

Los II — Deckenerneuerung i. Z. der L 2304, zwischen Altengronau und Sinnatal, OT Mottgers, von km 20,200 bis km 24,533, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

ca. 96 m Querdurchlässe versch. ϕ
ca. 2 500 t bit. Mischgut 0/32 mm zum Ausgleich
ca. 1 250 t Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich
ca. 16 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm, 3,5 cm dick

Los II

ca. 120 m Querdurchlässe versch. ϕ
ca. 2 500 t bit. Mischgut 0/32 mm zum Ausgleich
ca. 1 850 t Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich
ca. 25 000 qm Asphaltbeton 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. September 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 2304 zwischen Sterbfritz und Altengronau“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 21. September 1973, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau a. M., 31. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3023

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3445, zwischen Neuberg/Ravolzhausen und Neuberg/Rüdighelm im Landkreis Hanau, von km 3,600 bis km 5,250, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 10 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und anspritzen
ca. 4 500 qm Böschungflächen mähen
ca. 350 t bit. Mischgut 0/16 mm als Profilausgleich
ca. 10 000 qm Asphaltbeton d. Kl. 0/8 mm (85 kg/qm)
ca. 800 lfd. m Seitengräben regulieren
ca. 60 t Steinerde liefern und einbauen

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 24 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. September 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung L 3445 Neuberg“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 19. September 1973, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau a. M., 31. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3024

Hanau: Die Bauleistungen zur Herstellung von Teppichbelägen auf Landesstraßen sollen in 2 Losen vergeben werden.

Los I:

Landesstraße 3194, km 8,410 bis km 9,710, zwischen Waldensberg und Leisenwald, Krs. Gelnhausen.

Landesstraße 3194, km 10,600 bis km 11,545, zwischen Leisenwald und Kreisgrenze.

Landesstraße 3443, km 0,690 bis km 2,830, zwischen Brachtal/Neuenschmidten und Schächtelburg, Krs. Gelnhausen.

Landesstraße 3314, km 4,980 bis km 6,040, zwischen Brachtal/Streitberg und Kreisgrenze.

Landesstraße 3178, km 10,830 bis km 11,950, zwischen Sarrod und Ulmbach, Krs. Schlüchtern.

Los II:

Landesstraße 3444, km 0,003 bis km 1,588, zwischen Freigericht/Horbach und Freigericht/Neuses, Krs. Gelnhausen.

Landesstraße 3193, km 3,200 bis km 4,400, zwischen Erlensee/Langendiebach und Neuberg/Ravolzhausen, Krs. Hanau.

Landesstraße 3268, km 1,215 bis km 2,475, zwischen Erlensee/Rückingen und Bundesstraße 43, Krs. Hanau.

Landesstraße 3195, km 6,100 bis km 6,900, zwischen Abzweig L 3445 Neuberg/Rüdighelm und Einmündung K 855, Krs. Hanau.

Landesstraße 3193, km 0,225 bis km 1,325, zwischen Bundesstraße Nr. 40 und Erlensee/Langendiebach, Krs. Hanau.

Landesstraße 3001, km 3,240 bis km 3,970, zwischen Frankfurt a. M./Feckenheim und Bergen-Enkheim, Krs. Hanau.

Leistungen u. a.:

Los I:

11 t Haftkleber liefern und anspritzen
1 690 t Asphaltbinder 0/16 mm liefern und einbauen
34 500 qm splittreichen Asphaltfeinbeton 0/8 mm, 3,5 cm stark, liefern und einbauen
30 000 qm Seitenstreifen mähen
8 500 lfd. m Gräben regulieren
1 550 t Steinerde liefern

Los II:

12 t Haftkleber liefern und anspritzen
1 250 t Asphaltbinder 0/16 mm liefern und einbauen
38 400 qm splittreichen Asphaltfeinbeton 0/8 mm, 3,5 cm stark, liefern und einbauen
17 700 qm Seitenstreifen mähen
2 000 lfd. m Gräben regulieren
1 400 t Steinerde liefern

Bauzeit:

Los I: 30 Werktage

Los II: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 13. September 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Teppichbeläge auf Landesstraßen“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 21. September 1973, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau a. M., 31. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3025

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau einer Kinzigbrücke im Zuge der Landesstraße 3180 bei Schlüchtern, Bau-km 0+338, im Auftrage der Stadt Schlüchtern, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 cbm	Baugrubenaushub
80 cbm	Stahlbeton B 300 (Fundamente)
180 cbm	Stahlbeton B 300 (Überbau, Widerlager, Flügel)
30 t	Betonstahl II
100 qm	Abdichtung (Mastix)
150 qm	Isolieranstrich
100 qm	Gußasphalt (zweilagig)
50 lfd. m	Stabgeländer
400 qm	Betonsteinpflaster

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. September 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Kinzigbrücke Schlüchtern“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 21. September 1973, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 21. Oktober 1973.

645 Hanau a. M., 31. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3026

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenverstärkung auf den Radwegen beidseitig der Bundesstraße 8, von km 25,658 bis km 29,512, zwischen Wolfgang und Landesgrenze, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

16 000 qm	Seitenstreifen mähen
24 000 qm	Seitenstreifen und Mittelstreifen regulieren
100 t	Asphaltbinder 0/12 mm zum Ausgleich
14 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/5 mm, 2 cm dick

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. September 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenverstärkung Radweg B 8“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 19. September 1973, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau a. M., 31. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3027

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Deckenausbau mit teilweiser Fahrbahnverbreiterung im Zuge der L 3455, zwischen Heidenrod/Kemel und Heidenrod/Laufenselden, Teilstrecke Huppert-Laufenselden, von Str.-km 0,179 bis 2,200, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 800 cbm	Boden der Bodenkl. 2.22-2.27 lösen und laden
1 000 m	Straßengräben herstellen
200 m	Sickerleitung herstellen
850 cbm	Frostschutzmaterial 0/55 mm liefern und einbauen
4 000 t	bit. Mischgut 0/32 mm liefern und einbauen
12 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm herstellen
12 000 qm	Asphaltbetonschicht 0/11 mm herstellen
250 m	Bordsteinanlage herstellen

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 9. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Fahrbahnausbau L 3455, Huppert-Laufenselden.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht, ab sofort, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 45.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 11. September 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 24. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3028

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3032 zwischen Hohenstein-Strinz-Margarethä (km 9,800) und Gottschedhöhe (km 13,000) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

4 000 cbm	Boden 2.23-2.26 lösen und laden
10 000 cbm	Boden 2.27-2.28 lösen und laden
1 500 m	Dränageleitung NW 125
4 000 cbm	Frostschutzmaterial Splitt 0/45 mm;
1 200 m	Flachbordsteine F 2
8 000 t	bit. Tragschicht 0/32 mm
17 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mit 100 kg/qm
17 000 qm	Asphaltbetonschicht 0/11 mit 100 kg/qm

Bauzeit: 250 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 9. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau L 3032 zw. Hohenstein-Strinz-Margarethä und Gottschedhöhe, km 9,8—13,0.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 9. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. September 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3029

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 663 zwischen Hettenhain und der L 3037, von km 1,600 bis 2,6 + 50, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 2500 cbm	Boden lösen und laden, davon
ca. 1750 cbm	wieder einbauen, ca. 250 cbm in die Bankette einbauen
ca. 500 cbm	Boden abfahren
ca. 1000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
ca. 1800 t	bit. Tragschicht
ca. 6000 qm	Asphaltbinderschicht herstellen
ca. 5800 qm	Asphaltfeinbetonschicht herstellen
ca. 2500 qm	Bankette mit bindigem Kies andecken

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 9. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „K 663 zwischen Hettenhain und L 3037.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. 9. 1973, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 14. September 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3030

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung einer Gefahrenstelle der L 3156 in der OD Neukirchen, Kreis Ziegenhain, zwischen den Stt. Neukirchen und Hauptschwenda, von km 2,735 bis km 2,910, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2000 cbm Erdarbeiten
- ca. 600 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 1200 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 290 kg/qm
- ca. 1200 qm Asphaltbinder, Körnung 0/16, 85 kg/qm
- ca. 1200 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 85 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 42 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 11. 9. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. 9. 1973, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 10. 1973.

643 Bad Hersfeld, 29. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3031

Schotten: Die Bauleistungen für Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der L 3139 Schotten—Poppenstruth—Ulrichsteiner Kreuz, L 3193 Christinenhof—Bindsachsen und L 3191 Selters—Stockheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 500 t Abraum
- 2 500 t Steinerde
- 100 000 qm Fahrbahndecke

Bauzeit: 25 Werktage (jedes Los).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 9. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: am 20. 9. 1973, um 11.30 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 12 Tage.

6479 Schotten, 28. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3032

Schotten: Die Bauleistungen für Fahrbahnanschluß der Schlitzbachbrücke, im Zuge der L 3139, von km 4 + 150 bis 4 + 580, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1000 cbm Mutterbodenabtrag
- 2000 cbm Boden lösen
- 200 t Steinerde
- 400 t Abraumschotter
- 1000 t Steinmaterial d. K. 100/300 mm
- 7000 t Dammschüttmaterial
- 500 t Kalksteinmaterial
- 5000 t Basaltmaterial d. K. 0/56
- 1200 t Bit. Tragschicht d. K. 0/32
- 3500 qm Splitr. Asphaltbeton d. K. 0/8
- 3500 qm Asphaltbinder d. K. 0/16

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 10. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 9. Oktober 1973, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 2 Monate.

6479 Schotten, 30. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt



...denn sie ziehen ein, ohne 40% ansparen zu müssen. Hinzu kommt: **Billiges Baugeld** — nur 4 1/2% Darlehnszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** — über uns bekommen Sie zusätzliches zinsgünstiges Baugeld von den öffentlichen Arbeitgebern und Berufsorganisationen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

3033

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 694 zwischen B 54 und Hohenstein/Ortst. Breithardt, von km 0,000 bis 1,700, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 10 000 qm Baufeld freimachen
- ca. 4 000 cbm Boden lösen und laden, davon wieder einbauen und
- ca. 3 000 cbm abfahren
- ca. 1 000 cbm abfahren
- ca. 1 600 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- ca. 4 000 t bit. Tragschicht 0/32
- ca. 9 200 qm Binderschicht 0/16 herstellen
- ca. 9 000 qm Asphaltbeton 0/11 einbauen
- ca. 100 m Flachbordsteine liefern und einbauen
- ca. 1 500 m Sickerleitung herstellen
- ca. 4 000 qm Bankette mit bindigem Kies andecken

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 9. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau K 694 zwischen B 54 und Breithardt.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 9. 1973, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. September 1973, 10.30 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3034

Bei dem Direktor des Landespersonalamtes

ist ab 1. November 1973 die Stelle eines

Ausbildungsberaters

für den Ausbildungsberuf

„VERWALTUNGSANGESTELLTER“

zu besetzen.

Der Stelleninhaber soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

Beratung der Auszubildenden, Ausbilder und Auszubildenden in Fragen der beruflichen Bildung.**Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätten.****Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.****Besuch der Ausbildungsstätten.**

Interessierte Bewerber sollen eine Ausbildung in der Verwaltung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst verfügen. Daneben sollen sie möglichst als Ausbilder von Auszubildenden oder Beamtenanwärtern tätig gewesen sein sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzen.

Es handelt sich um die Stelle eines Amtrats (BesGr. A 12 HBesG). Gegebenenfalls kommt die Einstellung als Angestellter (VergGr. III, während der Probezeit VergGr. IV a BAT) in Betracht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden möglichst bis zum 15. Oktober 1973 erbeten an

den Direktor des Landespersonalamtes Hessen
32 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12

3036

Die Universitätsstadt

Marburg an der Lahn

möchte ihren Personalbestand im technischen Bereich des Bauamtes verstärken.

Gesucht werden:

1 STADTPLANER

Vergütungsgruppe IV a/III BAT,

Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich, wenn Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufgabengebiet: Erarbeitung von Strukturplänen und Bauleitplänen im Rahmen der Stadtplanung, Einarbeitung möglich. Es ist vorgesehen, daß der Stadtplaner bei Bewährung die Vertretung des Leiters der Stadtplanungsabteilung übernimmt.

1 BAUINGENIEUR (GRAD.)

für die Bauaufsicht

Vergütungsgruppe IV a/III BAT

mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Bauaufsicht sind erwünscht.

1 TIEFBAUINGENIEUR (GRAD.)

Vergütungsgruppe IV a/III BAT,

mit Erfahrungen im städtischen Tiefbau für Planung und sonstige Aufgaben

1 HOCHBAUINGENIEUR (GRAD.)

Vergütungsgruppe IV a BAT

für die Bauunterhaltung

1 TECHNISCHER PRÜFER

für das Rechnungsprüfungsamt

Vergütungsgruppe IV a/III oder A 11 HBO

Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau mit mehrjähriger Berufserfahrung und umfassenden Kenntnissen insbesondere in der Bauausführung und der Abrechnung.

Durch die Vergrößerung des Stadtgebietes im Rahmen der Gebietsreform und die anstehende Altstadteanierung bietet sich ein vielseitiges und interessantes Betätigungsfeld.

Die Stadt ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich. Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. An Sozialleistungen gewähren wir Kinderzuschläge, Weihnachtsgeld, Beihilfen in Krankheitsfällen und einen verbilligten Mittagstisch.

Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenem Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe von Referenzen und des frühesten Antrittstermins sind bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen an den

Magistrat der Stadt Marburg
Haupt- und Personalamt
3550 Marburg a. d. Lahn

3035

**Der Evangelische Kirchengemeindeverband
Wiesbaden-Biebrich**sucht ab sofort
einen**Gemeindeamtsleiter**

Die Vergütung soll nach BAT V b) mit Aufstiegsmöglichkeit nach BAT IV b) erfolgen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Von dem Gemeindeamtsleiter wird erwartet, daß er nicht nur die verwaltungsmäßigen Geschäfte des Verbandes führt, sondern auch die Einzelgemeinden des Verbandes in allen Verwaltungsfragen unterstützt.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen bitten wir zu richten an den Vorsitzenden unseres Verbandes

Herrn Georg Wagner
6200 Wiesbaden, Breitenbachstr. 65 a

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,98 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 3,00, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 8. 1973. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.